

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 25.10.2022, Az.: RPT 54.2-11/8983.01-01 RV 064-04 / Deponie Ravensburg-Gutenfurt des Antrags des Landkreises Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg (Vorhabenträger) auf wesentliche Änderung der DK I/DK II Erd- und Baurestoffdeponie durch Volumenoptimierung auf der bestehenden Grundfläche durch steilere Böschungen, dem Entfall von Bermen und einer geringen Überhöhung.

Der Planfeststellungsbeschluss wird nebst in Bezug genommene Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 PlanSiG in Verbindung mit § 27a LVwVfG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Nicht veröffentlicht werden der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51), den 28.11.2022

AUSFERTIGUNG
INTERNET



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

Landkreis Ravensburg
Herr Siedlicki
Friedenstr. 6
88212 Ravensburg

Tübingen 25.10.2022

Name (nicht veröffentlicht)

Durchwahl (nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.2-11 / 8983.01-01 RV 064-04 /
Deponie Ravensburg-Guten-
furt (Bitte bei Antwort angeben)

(nicht veröffentlicht)

(nicht veröffentlicht)

 **Vollzug der Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Deponie Ravensburg „Gutenfurt“
Volumenoptimierung der DK I – und DK II – Deponie

Antrag des Landkreises Ravensburg (RV)



Anlagen

Anlage 1: Gestempelte Antragsunterlagen (Fassungen 2 und 4)

Anlage 2: Liste zugelassene Abfallschlüssel DK I und DK II

Anlage 3: Postzustellungsurkunde

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1 ENTSCHEIDUNG	6
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	6
II. WEITERE ENTSCHEIDUNGEN	7
A. BEFRISTETE WALDUMWANDLUNGSGENEHMIGUNG	8
B. NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG	8
C. ANZEIGE METHANOLLAGER	8
III. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	9
TEIL 2 NEBENBESTIMMUNGEN ZUR PLANFESTSTELLUNG/TECHNISCHE REGELUNGEN	10
I. FESTGESTELLTE PLANUNTERLAGEN	10
II. NEBENBESTIMMUNGEN	14
A. DEPONIE- UND ABFALLRECHTLICHE MAßGABEN	14
1. <i>Allgemeine Maßgaben</i>	14
2. <i>Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien</i>	14
3. <i>Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen</i>	14
4. <i>Deponieersatzbaustoffe</i>	15
5. <i>Bauüberwachung durch Fremdprüfung</i>	15
6. <i>Oberflächenabdichtung</i>	15
7. <i>Qualitätsmanagementpläne</i>	16
8. <i>Stilllegungs- und Nachsorgephase</i>	16
9. <i>Entwässerung</i>	17
10. <i>Deponiegas</i>	20
B. UMWELT- UND NATURSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN	21
C. BODENSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN	22
D. FORSTRECHTLICHE MAßGABEN	22
E. WASSERRECHTLICHE MAßGABEN	25
F. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE MAßGABEN	25
G. MAßGABEN METHANOLTANKLAGER	26
1. <i>Wasserrechtliche Maßgaben</i>	26
2. <i>Maßgaben BetrSichV</i>	26
3. <i>Maßgaben Arbeitsschutz/Gefährdungsbeurteilung</i>	27
TEIL 3 BEGRÜNDUNG	28
I. SACHVERHALT	28
A. ERLÄUTERUNG DES VORHABENS	28
B. STANDORT	33
C. ABFALLWIRTSCHAFTSKONZEPT/PLANRECHTFERTIGUNG	33
D. VERFAHREN	35
1. <i>Raumordnung</i>	35
2. <i>Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	38
3. <i>Antrag</i>	38
4. <i>Anhörung</i>	39
5. <i>Auslegung</i>	40
II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG PLANFESTSTELLUNG	41
A. PLANFESTSTELLUNGSPFLICHT	41
B. ZUSTÄNDIGKEIT	42

C. VERFAHREN	42
1. <u>Verfahrensregime</u>	42
2. <u>VwV Öffentlichkeitsbeteiligung</u>	42
3. <u>Scoping</u>	43
4. <u>Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband</u>	43
5. <u>Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange</u>	43
6. <u>Öffentliche Bekanntmachung</u>	44
7. <u>Auslegung</u>	45
8. <u>Einwendungsfrist</u>	45

III. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP); UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MATERIELL-RECHTLICHE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN46

A. VORHABEN	46
B. UVP-PFLICHT	46
C. <u>UNTERSUCHUNGSGEBIET/UNTERSUCHUNGSRAHMEN</u>	47
D. <u>MAßGEBENDE UNTERLAGEN</u>	47
1. <u>UVP</u>	48
2. <u>LBP</u>	48
E. <u>EINZELNE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN UND ZUGLEICH ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN IM SINNE DES § 24 UVPG</u>	49
1. <u>Gesundheit des Menschen</u>	49
2. <u>Pflanzen und Tiere</u>	51
a) <u>Auswirkungen auf die Flora</u>	51
b) <u>Auswirkungen auf die Fauna</u>	51
3. <u>Gewässer und Böden</u>	56
a) <u>Böden</u>	56
b) <u>Grund-/Oberflächenwasser</u>	56
4. <u>Luft und Lärm</u>	58
a) <u>Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch</u>	58
b) <u>Lärm</u>	59
5. <u>Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild</u>	60
a) <u>Ziel- und Raumordnungsverfahren (ROV)</u>	60
b) <u>Landschaftsbild</u>	60
c) <u>Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete</u>	60
d) <u>Landschaftsschutzgebiet (LSG)</u>	61
e) <u>Biotope und Naturdenkmäler</u>	62
6. <u>Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW</u>	63
7. <u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	63
8. <u>Wohl der Allgemeinheit</u>	63
9. <u>Vorsorge</u>	64
a) <u>Technische Barriere</u>	64
b) <u>Basisabdichtungssystem</u>	64
c) <u>Oberflächenabdichtungssystem</u>	64
d) <u>Böschungabdichtungssystem</u>	65
e) <u>Sickerwasserentwässerungssystem</u>	65
f) <u>Entwässerungseinrichtungen</u>	65
g) <u>Betriebswege und -flächen</u>	65
h) <u>Methanoltank</u>	65
i) <u>Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung</u>	66
j) <u>Deponiebetrieb</u>	66
k) <u>Bauausführung</u>	66
l) <u>Qualitätsmanagementplan</u>	66
m) <u>Deponietechnik</u>	67
n) <u>Energie</u>	67
o) <u>Zuverlässigkeit</u>	67

p) <u>Fach- und Sachkunde</u>	68
q) <u>Rechte Dritter</u>	68
r) <u>Abfallwirtschaftsplan</u>	68
s) <u>Staatliche Überwachung</u>	69
IV. PLANRECHTFERTIGUNG	69
A. <u>AUSGANGSLAGE</u>	69
B. <u>SACHLICHE RECHTFERTIGUNG</u>	69
1. <u>Rechtliche Grundlagen</u>	70
2. <u>Fehlende Alternativen</u>	70
V. ERSETZTE ENTSCHEIDUNGEN	71
A. <u>WALDUMWANDLUNGSGENEHMIGUNGEN</u>	72
B. <u>NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG</u>	73
C. <u>ANZEIGE METHANOLLAGER</u>	74
D. <u>WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNGEN</u>	76
VI. EINWENDUNGEN	76
VII. EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	76
VIII. RECHTLICHE WÜRDIGUNG NEBENBESTIMMUNGEN	77
A. <u>ABFALLRECHT</u>	77
1. <u>Vorgaben der DepV</u>	77
2. <u>Auslöseschwellen</u>	77
3. <u>Einzugsgebiet</u>	77
4. <u>Entwässerung - Oberflächenwasser</u>	78
B. <u>UMWELT- UND NATURSCHUTZ</u>	78
C. <u>BODENSCHUTZ</u>	78
D. <u>FORSTRECHT</u>	79
E. <u>WASSERRECHT</u>	81
F. <u>IMMISSIONSSCHUTZ</u>	81
IX. GESAMTABWÄGUNG UND ENTSCHEIDUNG	82
X. SONSTIGE ENTSCHEIDUNGEN - GEBÜHREN	83
A. <u>PLANFESTSTELLUNG</u>	83
B. <u>FÄLLIGKEIT</u>	83
C. <u>KEINE GEBÜHRENBEFREIUNG</u>	83
XI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	84
XII. ZITIERTER REGELWERKE	85

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden „Planfeststellungsbehörde“ – erlässt auf den Antrag des Landkreises Ravensburg - im Folgenden „Vorhabenträger“ – vom 18. November 2020 (Eingang), letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 24. März 2022 (Eingang) auf der Grundlage des § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) den nachfolgenden

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

TEIL 1 Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Auf den Antrag des Landkreises Ravensburg (Vorhabenträger), vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch Hr. Baur, Leiter D2 - Finanzen, Schulen und Infrastruktur, Kreiskämmerer Landratsamt Ravensburg dieser vertreten durch Herrn Rainer Siedlicki (Technischer Betriebsleiter) vom 18. November 2020 (Eingang), letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 24. März 2022 (Eingang), wird gemäß § 35 Absatz 2 KrWG unter teilweiser Abänderung der abfallrechtlichen Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen (Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Tübingen vom 9. August 1973, Az.: 51/54 - 45 RV, verlängert mit Entscheidung vom 29. Februar 1984, Az.: 51/55 - 746 RV 064-04, für Errichtung und Betrieb der Deponie. und der ergangenen abfallrechtlichen Planänderungsgenehmigung vom 13. Dezember 2004, Az. 54-2/8983.01-01 RV 064-04), der Plan für die wesentliche Änderung DK I-/DK II-Deponie auf dem Grundstück Flurstück-Nummer 332/15¹, Gemarkung Eschach, zur Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs durch Volumenoptimierung (DK I und DK II) auf der bestehenden Grundfläche durch steilere Böschungen, dem Entfall von Bermen und einer geringen Überhöhung Erhöhung der Deponie auf 465 mNN Endhöhe nach Maßgabe der in Teil 2

¹ Das betroffene Flurstück steht in öffentlichem Eigentum.

Abschnitt I aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2 Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen der Deponie Ravensburg-Gutenfurt, im Gewerbegebiet Karrer, 88214 Ravensburg festgestellt. Im zusätzlichen Deponieendvolumen von 130.000 m³ ist die am 18. September 2020 (Eingang) angezeigte und erfolgte Überhöhung von 10.000 m³ Deponat durch einen durchschnittlichen Materialauftrag von ca. 1 m auf der für die Deponieerweiterung vorgesehenen Fläche sowie die Flächenarrondierung zur Einbeziehung des Methanollagers (Ergänzung der Antragsunterlagen vom 24.03.2022 (Eingang) in den planfestgestellten Bereich enthalten. Diese zusätzliche Flächenerweiterung und Auffüllung wird ebenfalls planfestgestellt.

Die gesamte planfestzustellende Deponiefläche beträgt ca. 18,45 ha, die Ablagerungsfläche im Deponieteil Gutenfurt I ca. 6,9 ha und im Deponieteil Gutenfurt II ca. 6,75 ha.

Diese Feststellung wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen.

Soweit in diesem Beschluss nicht anderes bestimmt ist, sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie die planfestgestellten Unterlagen maßgebend und zu beachten.

II. Weitere Entscheidungen

Die Planfeststellung umfasst die Volumenoptimierung durch die die Versteilung von Böschungen, den Entfall von Bermen und die maßvolle Überhöhung der DK I- und DK II-Deponie durch die Reduzierung der Dicke des Abdichtungssystems im Zusammenhang mit der Anpassung des Dichtungssystems an den aktuellen Stand der Technik im beschriebenen sachlichen und räumlichen Umfang durch die Behörde des Vorhabenträgers: Landratsamt Ravensburg, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg mit allen dazu gehörenden Anlagen, Maßnahmen und Tätigkeiten sowie den erforderlichen Folgemaßnahmen/-tätigkeiten unter Einschluss der nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Befreiungen und Ausnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss konzentriert damit folgende Änderung und Genehmigungen:

A. Befristete Waldumwandlungsgenehmigung

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG die

- befristete Waldumwandlung von ca. 15.461 m² Wald

entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen auf dem Flurstück Nr. 332/15 Gemeinde Ravensburg, Gemarkung Eschach zum Zwecke der Modifizierung von Deponieform und Deponieoberfläche sowie der Überhöhung der Deponie um maximal ca. 6,2 m (oder: sowie der Überhöhung der Deponie auf 467,50 mNN) unter den in Teil 2 Abschnitt II festgelegten forstrechtlichen Nebenbestimmungen mit ein.

B. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Diese Entscheidung schließt gemäß § 74 Absatz 6 Satz 2 i.V.m. § 75 Absatz 1 LVwVfG die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG hinsichtlich von Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG für die gebietsfremde Unterart der Mauereidechse (*Podarcis muralis maculiventris*) entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen mit ein. Es gelten die in Teil 2 Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

C. Anzeige Methanollager

Mit Unterlagen vom 24. März 2022 (Eingang) wurde die Einstufung des Methanollagers als Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen nach Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), angezeigt. Die vorgelegten Unterlagen waren für die Überprüfung vollständig.

III. Gebühren und Auslagen

Der Vorhabenträger hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens (Planfeststellung und wasserrechtliche Erlaubnis) zu tragen.

Es wird hiermit für die abfallrechtliche Planfeststellung eine Gesamtgebühr in Höhe von 27.274,33 Euro festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

TEIL 2

Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/Technische Regelungen

I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit Prüfvermerken der Planfeststellungsbehörde versehene Unterlagen - 2 Ordner Planunterlagen, erstellt durch die AU Consult GmbH, Provinostraße 52, 86153 Augsburg - sind als Bestandteil dieser Planfeststellung maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Unterlagen		Stand	Übersandt
Erläuterungsbericht			
Erläuterungsbericht mit Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Planverzeichnis und Anlagenverzeichnis		23.03.2022	Nachsendelieferung vom 24.03.2022
Genehmigungsantrag		24.03.2022	Nachsendelieferung vom 24.03.2022
Anlagen			
Anlagen-Nr.	Anlageninhalt		
1	AU Consult GmbH: Standort-Alternativenprüfung vom 30.10.2020	30.10.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
2	Landkreis Ravensburg/REAG mbH: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 2 UVwG vom 30.10.2020	30.10.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
3	Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.10.2020 (Stand 25.08.2021)	25.08.2021 mit Ergänzungen	Nachsendelieferung vom 11.11.2021

Unterlagen		Stand	Übersandt
4	Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA: Unterlage für die FFH-Vorprüfung vom 30.10.2020	30.10.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
5	Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA: Unterlage für Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30.10.2020 (Stand 11.11.2021)	25.08.2021 mit Ergänzungen	Nachsendelieferung vom 11.11.2021
6	Henke & Partner GmbH: Standsicherheitsberechnung Horizontalstollen vom 15.10.2019	15.10.2019	Ursprungslieferung 03.12.2020
7	Henke & Partner GmbH: Standsicherheitsberechnung Oberflächenabdichtung vom 03.11.2020	03.11.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
8	LGA Bautechnik GmbH: Statische Berechnung der Sickerwasserrohre der Deponie Gutenfurt vom 11.03.2020 und 13.11.2020	13.11.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
9	ICP Ingenieurgesellschaft mbH: Zustandsbericht Sickerwassererfassungssystem Deponie Gutenfurt vom 14.10.2020	14.10.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
10	ICP Ingenieurgesellschaft mbH: Bericht Erkundung Sickerwasserdränagen Haltungen G22 und G23 vom 12.10.2020	12.10.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
11	AU Consult GmbH: Nachweis Oberflächenwasserableitung vom 30.10.2020	30.10.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
12	AU Consult GmbH: Kostenberechnung vom 30.10.2020	30.10.2020	Ursprungslieferung 03.12.2020
13	Anliegerverzeichnis		Ursprungslieferung 03.12.2020
14	Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA: Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG	01.06.2021	Nachsendelieferung vom 07.06.2021

Unterlagen		Stand	Übersandt
15	RP Tübingen: Liste der genehmigten Abfall- schlüssel	01.06.2021	Nachsendelieferung vom 07.06.2021
16	Anzeige § 67 BImSchG		Nachsendelieferung vom 24.03.2022

Planverzeichnis

Plan-Nr.	Planinhalt	Maßstab	Stand
RV05/4-01	Übersichtskarte 1 : 25.000	1 : 25.000	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-02	Übersichtsplan 1 : 5.000	1 : 5.000	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-03	Lageplan Bestand 2018 mit Luft- bild 03/2019	1 : 1.000	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-04	Lageplan OK Kunststoffdichtungs- bahn (KDB)	1 : 750	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-05	Lageplan OK Rekultivierung (Standardrekultivierungsdicke)	1 : 750	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-06	Regelschnitt Oberflächenabdich- tung	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-07	Regelschnitt Betriebswege	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-08	Regelschnitt Zwischenabdichtung mit Anschluss an Oberflächenab- dichtung	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-09	Regelschnitt Nord - Bereich An- schluss an Bestand A I	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-10	Regelschnitt West - Bereich An- schluss an Bestand A II	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-11	Regelschnitt Südwest - Bereich Anschluss an Bestand A III	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-12	Regelschnitt Süd - Bereich Zu- gangsbauwerk Horizontalschacht	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-13	Regelschnitt Süd - Bereich An- schluss Bestand A IV	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020

Plan-Nr.	Planinhalt	Maßstab	Stand
RV05/4-14	Regelschnitt Süd - Bereich Gutenfurt I	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-15	Regelschnitt Ost - Bereich Gutenfurt I	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-16	Regelschnitt Nord-Ost - Bereich Gutenfurt I	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-17	Lageplan Ertüchtigung Entgasung	1 : 750	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-18	Regelschnitt Gaskollektorkopf	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-19	Regelschnitt Anschluss Gasregestation	1 : 25	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-20	Schnitt A - A und B - B	1 : 500	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-21	Schnitt C - C und D - D	1 : 500	Ursprungslieferung 03.12.2020
RV05/4-22	Lageplan Rekultivierungsabschnitte	1 : 1.000	Nachsendelieferung vom 07.06.2021
RV05/4-23	Zusätzl. Änderung PFG	1 : 250	Nachsendelieferung vom 24.03.2022

II. Nebenbestimmungen

Die Bestimmungen bisheriger Zulassungen für die Deponie Gutenfurt gelten weiter, sofern sie nicht durch unmittelbar geltende Rechtsvorschriften oder durch diese Entscheidung ergänzt, aufgehoben oder in sonstiger Weise geändert wurden bzw. werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass über Details der Oberflächenabdichtung erst entschieden werden kann, wenn der Bau dieser Dichtung absehbar ist, die dann vorliegenden Kenntnisse über das Deponieverhalten aktuell sind und der dann geltende Stand der Technik bekannt sind.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage oder Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Es werden folgende Nebenbestimmungen angeordnet:

A. Deponie- und abfallrechtliche Maßgaben

1. Allgemeine Maßgaben

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Anforderungen der DepV einzuhalten.

2. Zugelassene Abfallarten und Zuordnungskriterien

Unter Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV für die Deponieklassen I und II dürfen weiterhin die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle abgelagert werden.

3. Einzugsgebiet/Abfallanlieferungen aus anderen Landkreisen

Das bisher genehmigte Einzugsgebiet bleibt unverändert. Demnach dürfen neben den Abfällen aus dem eigenen Landkreis auch Abfälle zur Beseitigung aus dem Land Baden-Württemberg und den angrenzenden bayrischen Landkreisen angenommen und abgelagert werden.

Sofern ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Abfälle zur Beseitigung nicht schon per Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen hat, darf die Annahme von Abfällen, die außerhalb des Landkreises Ravensburg angefallen sind, nur erfolgen, wenn

- der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind, dieser Entsorgung im Einzelfall zugestimmt hat, oder
- eine Kooperationsvereinbarung zur Entsorgung solcher Abfälle zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

4. Deponieersatzbaustoffe

Sofern Deponieersatzbaustoffe für Einsatzbereiche i.S.d. § 15 DepV verwendet werden sollen, ist dies der Planfeststellungsbehörde in der Regel mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Hierbei sind die Art, Menge und Beschaffenheit sowie die Baumaßnahmen nach Art und Umfang, in denen diese Deponieersatzbaustoffe verwendet werden sollen, entsprechend zu beschreiben. Für kleinere Einsatzbereiche im täglichen Deponiebetrieb und zur (wöchentlichen) Abdeckung bzw. zur Hohlraumverfüllung von Asbest/KMF können Deponieersatzbaustoffe (Verwertungsmaterial) zum Einsatz kommen, ohne diese vorab der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen in diesen Bereichen ist im Deponiejahresbericht mitzuteilen.

5. Bauüberwachung durch Fremdprüfung

Die fremdprüfenden Stellen und der Leistungsumfang der Fremdprüfung sind mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Hierzu sind vor der Ausschreibung die entsprechenden Leistungsverzeichnisse vorzulegen.

6. Oberflächenabdichtung

Die Oberflächenabdichtung im Deponieteil Gutenfurt I – BA I ist zeitnah nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zu errichten.

Zur Geländeangleichung/Bodenverbesserung darf Material mit der Zuordnungsklasse Z 2 gemäß der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) und/oder den Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial" vom 13.04.2004 („Dihlmannerlass“) verwendet werden.

Die Errichtung der Oberflächenabdichtung im Deponieteil Gutenfurt II – BA II hat nach der Verfüllung zu erfolgen. Abhängig vom Verfüllverlauf ist zu einem späteren Zeitpunkt zu überprüfen, ob ggf. in zwei Rekultivierungsabschnitte unterteilt werden kann.

Entgegen dem bisher genehmigten Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems kann

- an Stelle des mineralischen Dichtungssystems eine geotextile Tondichtungsbahn (GTD)
- an Stelle der Kiesdränschicht ein geotextiles Entwässerungselement verwendet werden.

7. Qualitätsmanagementpläne

Der Deponiebetreiber hat den Beginn der Deponiebaumaßnahmen (Errichtung der Oberflächenabdichtung) jeweils rechtzeitig beim Regierungspräsidium Tübingen anzuzeigen. Hierzu sind Ausführungspläne sowie gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV ein Qualitätsmanagementplan einschließlich Standsicherheitsnachweis zur Abstimmung mit dem Regierungspräsidium vorzulegen. Der Qualitätsmanagementplan ist nach den Grundsätzen des QM Kapitel E 5-1 der GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 aufzustellen.

8. Stilllegungs- und Nachsorgephase

Die beabsichtigte Stilllegung der Deponie ist nach § 40 Absatz 1 KrWG vom Deponiebetreiber mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über Art, Umfang und konkrete Maßnahmen der Stilllegung sowie die beabsichtigte Rekultivierung und sonstige Vorkehrungen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit beizufügen.

In der Stilllegungsphase hat der Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 1 DepV unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems nach Anhang 1 Nr. 2 DepV durchzuführen. Nach der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems hat nach § 10 Absatz 3 DepV die Abnahme durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Die endgültige Stilllegung der Deponie oder eines Deponieabschnittes ist vom Deponiebetreiber nach § 10 Absatz 2 DepV bei der Plangenehmigungsbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind mindestens bewertende Zusammenfassungen der Jahresberichte nach § 13 Absatz 5 DepV sowie Bestandspläne nach § 13 Absatz 6 DepV beizufügen.

Nicht mehr benötigte Bauten und Einrichtungen sind zu entfernen, befestigte Flächen sind zu beseitigen.

In der Nachsorgephase hat der Deponiebetreiber alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen nach § 12 DepV durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind.

9. Entwässerung

9.1 Sickerwasser

Gemäß den Empfehlungen des LAGA Merkblatts M 28 und der DepV Anhang 5 Nr. 3.2 der Tabelle i.V.m. Anhang 51 zur AbwV werden für die Messung der Zusammensetzung des Sickerwassers folgende Parameter vorgegeben:

a) Vor Ort

Monatlich zu erheben und in ein Betriebstagebuch einzutragen sind:

- Farbe visuell
- Geruch
- Trübung
- Temperatur Sickerwasser
- Wetter am Probenahmetag
- pH-Wert (bei t)
- Leitfähigkeit, bezogen auf 25°C
- Sickerwassermenge zum Zeitpunkt der Probenahme (soweit Einrichtung vorhanden)

b) Prüfprogramm Labor:

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
pH-Wert	x	x	
elektr. Leitfähigkeit (25 °C)	x	x	
Trockenrückstand, gesamt	x	x	
Natrium	x	x	
Kalium	x	x	
Magnesium	x	x	
Calcium	x	x	
Sulfat	x	x	
Chlorid	x	x	
Säurekapazität 4,3	x	x	
Säurekapazität bis pH 8,2	x	x	
AOX	x	x	x
TOC	x	x	
Ammonium-Stickstoff	x		
Nitrit-Stickstoff	x		
Nitrat-Stickstoff	x		
Gesamtstickstoff gebunden (TN _b)	x		
Fluorid	x		
Cyanid, gesamt	x		
Gesamtphosphor	x		
Eisen, gesamt	x		
Mangan, gesamt	x		
Bor	x		
Chrom VI	x		x
CSB			x
BSB ₅	x		
Schwerflüchtige lipophile Stoffe Sdp. >250°C	x	x	

	M28 Übersichts- programm (dreijährig)	M28 Standard-pro- gramm (4/a)	Anhang 51 AbwV (4/a)
Kohlenwasserstoff-Index	x	x	
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	x		
(PAK) ₁₆	x	x	
Phenolindex	x		
Cyanid, leicht freisetzbar			x
Sulfid, leicht freisetzbar			x
Quecksilber (Hg)			x
Cadmium (Cd)			x
Chrom (Cr)			x
Nickel (Ni)			x
Blei (Pb)			x
Kupfer (Cu)			x
Zink (Zn)			x
Arsen (As)			x
Screening Verfahren			
Metalle (As, Pb, Cd, Cr, Ni, Hg, Cu, Zn, Ba, Sb, Se)	x		
Phenole	x		
Kresole	x		
LHKW	x		
BTEX	x		

Die Messungen im Rahmen des Standardprogramms sind viermal pro Jahr (regelmäßig alle drei Monate) und die Messungen im Rahmen des Übersichtsprogramms sind einmal alle drei Jahre (hierdurch wird eine Messung des Standardprogramms ersetzt) durchzuführen.

Für die Beprobung des Sickerwassers sind die Anforderungen aus dem „Leitfaden zur Überwachung von Deponien der Klassen I bis II“ der LUBW (Stand Dezember 2012) maßgeblich.

Sobald eine aussagefähige Messreihe vorliegt, besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die einzelnen Parameter im Übersichtsprogramm (Spalte 2 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) sowie das Standardprogramm (Spalte 3 der obenstehenden Tabelle „Prüfprogramm Labor“) - auf Antrag des Deponiebetreibers - für jeweils 3 weitere Jahre anpasst.

9.2 Oberflächenwasser

Die Oberflächengewässer Owd 1, Owd 2 und Owd 4 können weiter im halbjährlichen Rhythmus beprobt und untersucht werden.

Auf eine Mengenerfassung wird verzichtet.

9.3 Grundwasserüberwachung/Auslöseschwellen

Mit der abfallrechtlichen Anordnung vom 13.09.2005, Az.: 54.2-10/8983.01-01 RV 064-04 wurden zum rechtzeitigen Erkennen von deponiebedingten Verunreinigungen des Grundwassers die nachfolgenden Auslöseschwellen festgelegt:

AOX	30,0 µg/l
Chlorid	37,7 mg/l
Bor	0,45 mg/l
elektrische Leitfähigkeit	715 µS/cm

Die Auslöseschwellen gelten für die Grundwassermessstellen (Pegel) GW 2, GW 3 und GW 11 im Abstrom der Deponie.

Die Messungen und Kontrollen können wie bisher gemäß der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 7. Februar 2013, Az.: 54.2-11/8983.01-01 RV 064-04 zu halbjährlicher Messung und Kontrolle im halbjährlichen Rhythmus erfolgen.

10. Deponiegas

Die Deponiegasanlage im Hausmüllbereich der Deponie ist weiterhin zu betreiben und zu unterhalten.

Die Wirksamkeitskontrolle der Entgasung mittels FID-Begehungen kann weiter gemäß der Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 8 Februar 2011, Az.: 54.2-11/8983.01-01 RV 064-04 im 2-jährigen Rhythmus erfolgen.

Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Blockheizkraftwerk bleiben hiervon unberührt.

B. Umwelt- und naturschutzrechtliche Maßgaben

Unter der Voraussetzung, dass folgende Maßnahmen zur Vermeidung beachtet und umgesetzt werden, können Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz BNatSchG für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden:

1. Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen: Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten

1.1 Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten unter Berücksichtigung der avifaunistisch sensiblen Zeiträume (Vogelschutzzeit)

Notwendige Rodungsarbeiten von Gehölzbeständen erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG, außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September).

1.2 Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten unter Berücksichtigung der Fledermausfauna

Notwendige Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der sensiblen Wochenstubenzeiträume (nicht im Zeitraum Anfang April – Ende August).

2. Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen: Maßnahmen zum Schutz der Fledermausfauna

Im Rahmen notwendiger Rodungsarbeiten ist an bekannten Biotopbäumen während der herbstlichen Auflösung der Sommerquartiere bzw. während der Wanderzeit der Fledermäuse (im Zeitraum von Ende August – Mitte September) ein Einweg-Verschluss an potentiellen Fledermaus-Quartieren anzubringen.

Unmittelbar vor der Rodung sind die potentiellen Quartiere durch eine fledermauskundliche Person rechtzeitig in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

(UNB) zu kontrollieren. Im Falle eines Besatzes ist die Rodung des Baumes zeitlich zurückzustellen, bis das Quartier verlassen wurde.

2. Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen: Verzicht auf Nachtbaustellen

Eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle bzw. nächtliche Bauarbeiten verursachen direkte und indirekte Auswirkungen auf die Fledermausfauna, daher ist während den Dämmerungszeiten und während der Nacht auf Bauarbeiten bzw. auf Beleuchtung zu verzichten.

C. Bodenschutzrechtliche Maßgaben

1. Die Vorgaben der DepV und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.
2. Versiegelung und sonstige Abdichtungsmaßnahmen sind auf das abfallrechtlich notwendige Mindestmaß zu beschränken.
3. Die abzutragenden Böden sind vor Ort entsprechend ihrer Qualität und Eignung für die Wiederverwendung als Rekultivierungsboden einzusetzen.
4. Sollte für den Bodenaufbau der Rekultivierungsschicht nicht ausreichend geeignetes Bodenmaterial vorhanden sein, ist ein Zwischenlager für durchwurzelungsfähiges Bodenmaterial anzulegen. Die fachgerechte Zwischenlagerung von abgetragenem Waldboden ist sicherzustellen.
5. Das aus den Sedimentations- und Retentionsbecken ausgeräumte Material darf nicht als Rekultivierungsmaterial verwendet werden.

D. Forstrechtliche Maßgaben

1. Ergänzend zu den vorliegenden Unterlagen ist bezüglich der gesamten Rekultivierung der Deponie (Gutenfurt I und Gutenfurt II) ein detaillierterer Landschaftlicher Begleitplan (LBP) in Abstimmung mit der höheren/unteren Forstbehörde und der unteren Naturschutzbehörde auszuarbeiten und der Genehmigungsbehörde bis spätestens drei Monate vor Beginn der Aufbringung der Oberflächenabdichtung des Abschnitts Gutenfurt I vorzulegen. In dem LBP soll analog zur Vorhabenbeschreibung, die räumliche und zeitliche Abfolge der Waldumwandlung, Auffüllung, Abdichtung und Rekultivierung/Aufforstung für die gesamte Deponiefläche dargestellt werden.

2. Der vorhandene Wald im Nordosten wird je nach Bedarf sukzessive gerodet. Unter Angabe des Zeitraums und der jeweiligen Flächengröße ist diese befristete Waldumwandlung in geeigneter Art und Weise (Lageplan, Tabelle) zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde, der höheren Forstbehörde oder der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg auf Anforderung vorzulegen.
3. Der Holzeinschlag sowie die Stockrodung sind bodenschonend, d.h. die Holznutzung ist von Rückegassen aus und die Rodung bei trockener oder Frostwitterung, durchzuführen. Artenschutzrechtliche Vorgaben zum zulässigen Zeitfenster der Holzeinschlags- und Rodungsarbeiten sind zu beachten und mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
4. Die Einhaltung der forstfachlichen Anforderungen ist durch das Einsetzen einer bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen. Die beauftragte Person ist vor Ausführungsbeginn der Genehmigungsbehörde, der höheren Forstbehörde sowie der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg anzuzeigen. Von relevanten Ortsterminen und Maßnahmen der Baubegleitung ist der höheren sowie unteren Forstbehörde zu berichten.
5. Der humose Oberboden ist ggf. vor Baubeginn abzutragen und an geeigneten nicht vernässenden Stellen in Mieten von max. 2 m Höhe für die spätere Rekultivierung zwischenzulagern. Die Arbeiten sind bei trockener Witterung oder bei tief durchgefrorenem Boden mit hierzu geeigneten Maschinen mit geringem Bodendruck (z.B. Moorraupe) durchzuführen. Der Einsatz von Radfahrzeugen ist nicht zulässig.
6. Die abgetragenen Böden sind vor Ort entsprechend ihrer Qualität und Eignung für die Wiederverwendung als Rekultivierungsboden einzusetzen.
7. Nach der fortschreitenden Auffüllung, Abdichtung und Rekultivierung hat, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde, unmittelbar die Wiederaufforstung gemäß dem LBP zu erfolgen. Um eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung zu ermöglichen, ist im Zuge der Rekultivierung eine durchwurzelbare Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 1,8 Metern in gesetztem Zustand herzustellen. Hierzu ist die Fläche mit mindestens 1,5 Metern gesetztem Unterboden und 0,3 Metern gesetztem humosem Oberboden zu überdecken.
8. Zur Wiederverfüllung darf nur unbelasteter Boden verwendet werden.
9. Die Gesamtmächtigkeit des verdichtungsfreien Einbaus sollte mind. 2,5 Meter betragen; der Einbau ist bei geeigneter Witterung vorzunehmen und durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen. Treten Bodenverdichtungen auf, ist eine Tiefenlockerung (mindestens 60-80 cm) durchzuführen.

10. Abflusslose Mulden und Senken sind zur Verhinderung von Kaltluftstau zu vermeiden, um damit Frostschäden an Forstpflanzen entgegenzuwirken.
11. Im Übrigen sind die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung zu beachten und einzuhalten. Diese ergeben sich aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3., überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
12. Die Standsicherheit und anschließende forstliche Bewirtschaftung ist zu gewährleisten; daher dürfen die Böschungswinkel, mit Ausnahme in einem kleineren Bereich im Westen unterhalb des Betriebswegs, nicht steiler als 1 : 3 ausfallen.
13. Die Umsetzung der Erschließungsplanung ist zu gegebener Zeit, d. h. rechtzeitig vor Beginn der Wegebaumaßnahmen, mit der unteren Forstbehörde abzustimmen. Das gilt besonders hinsichtlich Ausbaustandard der Wege, Entwässerungseinrichtungen und Anbindung an das öffentliche Wegenetz sowie die forstliche Feinerschließung.
14. Nicht mehr benötigte bauliche Anlagen sind so bald wie möglich auf Kosten des Betreibers vollständig zurückzubauen und zu beseitigen.
15. Die Eignung der rekultivierten Fläche als Waldstandort ist durch ein forstliches Standortgutachten vor Beginn der Wiederaufforstung nachzuweisen und der höheren Forstbehörde vorzulegen. Eine Überprüfung durch eigene Sachverständige behält sich die Forstverwaltung vor. Entspricht der Bodenzustand nicht den Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Rekultivierungspflichtigen verlangt werden.
16. Die Wiederaufforstung hat gemäß den Empfehlungen des Standortgutachtens und in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde sowie dem Waldeigentümer mit naturnahen, standortgerechten Baumarten zu erfolgen.
17. Der Zielzustand ist eine geschlossene Bestockung mit vitalen Bäumen. Die Rekultivierungspflicht wird als erfüllt angesehen, wenn das Stadium einer gesicherten Kultur (2 - 3 Meter Oberhöhe) erreicht ist.
18. Auf Anforderung der unteren Forstbehörde ist über den jeweils aktuellen Sachstand bezüglich Rekultivierung und Wiederaufforstung in geeigneter Form zu berichten. Letzteres umfasst insbesondere die Fertigung diesbezüglicher Karten sowie die Durchführung von Ortsterminen zur Begutachtung des Rekultivierungserfolgs.
19. Für die ordnungsgemäße Rekultivierung und Wiederaufforstung nach dem Stand der Technik ist der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich.

20. Die vorübergehend umgewandelten Waldflächen sind sukzessive, d.h. im Zuge der fortschreitenden Auffüllung und Rekultivierung folgend, entsprechend dem Rekultivierungsplan, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Forstbehörde, wieder aufzuforsten.

21. Befristung:

Die Umwandlungsgenehmigung (§ 11 (2) Satz 2 i.V. mit § 9 (5) LWaldG) sowie die Rekultivierung (§ 11 (1) Nr. 3 LWaldG), sind bis 10 Jahre nach Genehmigungsdatum befristet.

E. Wasserrechtliche Maßgaben

1. Es ist streng darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Gewässers (z.B. durch Erdaushub, Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Schmierstoffe, Öle und sonstige wassergefährdende Stoffe) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (AwSV) sind einzuhalten.
2. Baumaschinen und -geräte müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle verwendet werden.
3. Die Betankung der Fahrzeuge und Maschinen hat außerhalb der Ablagerungsfläche auf dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu erfolgen.
4. Die Anlagen sind plan-, bedingungs- und auflagengemäß zu erstellen. Bei unwesentlichen Änderungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde Bestandspläne vorzulegen; wesentliche Änderungen sind dieser unverzüglich anzuzeigen.
5. Für potentielle Unfälle mit (grund-)wassergefährdenden Stoffen ist vor Beginn der Ablagerung ein Havariekonzept zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Darin ist darzustellen,
 - welche Sofortmaßnahmen im Falle eines Unfalls einzuleiten sind,
 - welche (öffentlichen) Stellen zu informieren sind und
 - wie die Mitarbeiter diesbezüglich geschult/ informiert werden.

F. Immissionsschutzrechtliche Maßgaben

1. Eine Beeinträchtigung von Menschen, Pflanzen und Tieren in der näheren Umgebung der Deponie durch (Staub-)Emissionen durch Umschlag des Materials, Abwe-

hungen und den betrieblichen Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Als Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung in Betracht kommen z. B. das Befeuerten der Abfälle oder das Besprenkeln der Straßen. Die Ausführungen im Anhang 5 Absatz 4 Nr. 1 DepV bzw. der VDI Richtlinie 3790 Blatt 2 sind zu beachten.

2. Die Zufahrten und Wege sind bei trockener Witterung zur Verhinderung von Staubeentwicklung feucht zu halten.

G. Maßgaben Methanoltanklager

1. Wasserrechtliche Maßgaben

Die Anlage ist wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine anerkannte AwSV-Sachverständigenorganisation zu prüfen. Die Prüfberichte sind der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2. Maßgaben BetrSichV

Gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV sind folgende regelmäßigen Prüfungen durchzuführen:

- a) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument der Firma Likusta Umweltechnik GmbH vom 21.07.2021 nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- b) Jährliche Prüfung der Brandschutzmaßnahmen.
- c) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das Explosionsschutzdokument und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- d) Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen sind wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- e) Dazu gehören auch die technische Dichtheit der Anlage und der Blitzschutz.

- f) Auf die wiederkehrenden Prüfungen nach 3) und 4) kann verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ein Instandhaltungskonzept festgelegt hat, das gleichwertig sicherstellt, dass ein sicherer Zustand der Anlagen aufrechterhalten wird und die Explosionssicherheit dauerhaft gewährleistet ist. Die Wirksamkeit des Instandhaltungskonzepts ist im Rahmen der Prüfung nach 1) zu bewerten.
- g) Alle Prüfungen müssen entweder von einer zur Prüfung befähigten Person (zPbP) oder von einer zertifizierten Überwachungsstelle (ZÜS) durchgeführt und dokumentiert werden.
- h) Die im Rahmen des Änderungs- und Instandsetzungskonzepts durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen an der Anlage sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen darzulegen.

Mit dem Betrieb, der Überwachung, der Wartung und Instandhaltung der Methanoldosieranlage sind eigens geschultes/befähigtes Personal und entsprechende Fachbetriebe zu beauftragen.

Eingesetzte Personen müssen entsprechend unterwiesen sein und mit den Grundlagen des Explosionsschutzes, mit dem Explosionsschutzdokument und der Dokumentation vertraut sein. Die Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert sein und regelmäßig wiederholt werden.

Die Sicherheitseinrichtungen und die Dosierpumpen sind mindestens einmal jährlich zu warten.

3. Maßgaben Arbeitsschutz/Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 ArbSchG und entsprechend der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A1 müssen durch den Arbeitgeber die Gefährdungen am Arbeitsplatz ermittelt und beurteilt, die sich daraus ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festgelegt und deren Wirksamkeit überprüft werden.

Die möglichen Risiken und Gefährdungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage auftreten können und die zu ergreifenden Maßnahmen sind im Explosionsschutzdokument der Firma Likusta Umweltechnik GmbH vom 21.07.2021 beschrieben.

TEIL 3 Begründung

I. Sachverhalt

A. Erläuterung des Vorhabens

Der Landkreis Ravensburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) ist Träger der mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 9. August 1973, Az.:51/54 – 45 RV planfestgestellten Deponie „Gutenfurt I“ und mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29. Februar 1984, Az.: 51/55 - 746 RV 064-04 planfestgestellten Deponie Gutenfurt II in Ravensburg, Flurstück-Nr. 332/15, Gemarkung Eschach.

Die Erd- und Baurestoffdeponie „Gutenfurt“ belegt eine Fläche von rd. 18,45 ha einschließlich der Betriebsflächen. Das bereits planfestgestellte Flurstück 332/15 steht im Eigentum des Landkreises Ravensburg.

Die Deponiefläche beträgt insgesamt ca. 18,45 ha (Gutenfurt I ca. 6,9 ha, Gutenfurt II ca. 6,75 ha). Betriebsflächen und Zufahrten auf dem Deponiegelände: ca. 4,8 ha (Bestand),

umlaufender Betriebszaun 2.250 lfm (Bestand), Regenüberlaufbecken: ca. 250 m³ Fassungsvermögen (Bestand).

Die Deponie Gutenfurt I wurde von 1975 bis 2005 als Deponie für Haus- und Gewerbeabfälle betrieben. Ab dem 1. Juni 2005 wurden dort nur noch Inertstoffe (unbrennbare mineralische Abfälle, die nicht zu Bauschutt zählen, z.B. Eternit, Rigips, Sanitärkeramik, Glasbausteine, Glas und Steinwolle) und Schlacken abgelagert.

Die Deponie Gutenfurt II bildet die Westflanke der Deponie. Seit 1984 wurden hier Haus-, Gewerbe- und sonstige hausmüllähnlichen Abfälle und später auch inerte Abfälle abgelagert.

Mit Entscheidung vom 13. Dezember 2004, Az.: 54-2/8983.01-01 RV 064-04 wurde der unbefristete Weiterbetrieb der Deponie als Inertstoffdeponie der Klasse DK I und DK II zugelassen.

Seit dem Jahr 2005 dürfen nur noch Abfälle der Deponieklassen DK I (mäßig belasteter Erdaushub und Bauschutt) und DK II sowie Schlacken aus der Abfallverbrennung und Inertabfälle der Deponieklasse 0 (Bauschutt und Erdaushub) abgelagert werden.

Der aktuelle Deponiebetrieb erfolgt auf der Grundlage des Plangenehmigungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT) vom 13.12.2004. Auf der Deponie Gutenfurt werden sämtliche DK I- und DK II-Abfälle des Landkreises Ravensburg entsorgt.

Pächter des Geländes und Betreiber der Anlage ist, seit 1. Januar 2005, die Ravensburger Entsorgungs-Anlagen GmbH (REAG).

Im Zeitraum 2005 bis 2020 ergingen weitere abfallrechtliche Entscheidungen des Regierungspräsidiums Tübingen.

Der Deponiestandort liegt vollständig auf nach § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) befristet umgewandelten Waldflächen.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 9. August 1973 erfolgte eine bis zum 31. Dezember 1979 befristete Genehmigung (Gutenfurt I) unter der Auflage „die abgeschlossene Deponie im Einvernehmen mit der Staatl. Forstverwaltung auf Kosten des Antragstellers (wieder) zu bepflanzen“. In der anschließenden Genehmigung vom 29. Februar 1984 (Gutenfurt II) ist die Deponieoberfläche „entsprechend den Ausführungen des Staatl. Forstamts Tettnang vom 8. März 1984 ... Zug um Zug (wieder) mit aufzuforsten“.

Mit der Planänderungsgenehmigung vom 13. Dezember 2004 wurde die Wiederaufforstung für die Zeit „erst nach der Beendigung der Nachsorgephase“ festgelegt.

Entsprechend den Auflagen wurde im nördlichen und nordöstlichen Randdambereich der Deponie eine Fläche von bisher ca. 1,6 ha rekultiviert und wiederaufgeforstet, so dass sich dort ein Waldbestand entwickelt hat.

Die Deponie Gutenfurt ist bereits weitgehend verfüllt. Auf der Basis der Restvolumenberechnung aus dem Jahr 2019 ergibt sich ein Restvolumen zum 1. Januar 2020 von

36.600 m³. In Verbindung mit dem im September 2020 im Rahmen einer Anzeige beantragten zusätzlichen Ablagerungsvolumen von 10.000 m³ ist bei Zugrundelegung des voraussichtlichen Abfallanfalls ca. Mitte 2022 mit der vollständigen Verfüllung der Deponie zu rechnen.

Die Deponie Gutenfurt I ist faktisch stillgelegt und mit einer temporären Abdeckung aus einer 0,5 m starken Boden- und Humusschicht versehen. Die Deponie Gutenfurt II bildet die Westflanke der Deponie und besteht aus den Abschnitten A I/II und AIII/IV. Auf den Flächen AI/AII wurden seit 1984 Haus-, Gewerbe- und sonstige hausmüllähnlichen Abfälle und später auch inerte Abfälle abgelagert, bevor im Jahr 2005 die Erweiterung in Form von zwei neuen DK II-Abschnitten erfolgte (AIII/IV). Diese Abschnitte wurden zu den vorhandenen Ablagerungsbereichen Gutenfurt I und AI/AII mit einer DK II-Zwischenabdichtung abgedichtet. Diejenigen Bereiche der aktuell betriebenen Deponie, welche momentan nicht für den Einbau von Deponat genutzt werden, sind mit Folien temporär abgedichtet. Die Bestandsböschungen weisen ein Gefälle von ca. 1:3 – 1:5 auf. Die Herstellung von Bermen wurde entgegen der Plangenehmigung von 2004 überwiegend noch nicht realisiert.

Der Vorhabenträger plant aufgrund knapper werdenden Deponieraums und stetig steigender Mengen an Baureststoffen die Erweiterung der Gesamtlagerkapazität des Deponiebereichs der Klassen DK I und DK II. Die Deponie Gutenfurt soll im Volumen optimiert und die bisherige Kapazität weiter erhöht werden (DK II-Bereich: ca. 120.000 m³, DK I-Bereich: ca. 10.000 m³).

Um die Laufzeit der Anlage zu verlängern, soll die Deponieform so verändert werden, dass auf gleicher Grundfläche ein größeres Ablagerungsvolumen entsteht. Dies soll insbesondere durch steilere Böschungen (im Wesentlichen im aktuellen Einbaubereich) und dem Entfall von Bermen erreicht werden. Weiterhin ist im Hochpunktbereich eine geringe Überhöhung der Deponie vorgesehen.

Wesentliche Bestandteile der Planung sind:

- Neumodellierung der Deponieoberfläche zur Erhöhung des Ablagerungsvolumens
- Teilweise geringfügige Erhöhung der Böschungsneigungen der Deponieböschungen unter Berücksichtigung der Standsicherheit

- teilweiser Entfall von Bermen
- Zusätzliches Ablagerungsvolumen Deponie Gutenfurt II: DK II-Bereich: ca. 120.000 m³ DK I-Bereich: ca. 10.000 m³
- Materialauftrag zur Geländeangleichung/Bodenverbesserung Deponie Gutenfurt I: Z2-Bereich: ca. 95.000 m³
- Technische Ausführung der Oberflächenabdichtung/Rekultivierung
- Vorgezogene Oberflächenabdichtung/Rekultivierung/Aufforstung Gutenfurt I
- Änderung des Zeitpunkts der Rekultivierung/Aufforstung Gutenfurt II (unmittelbar nach Herstellung der Oberflächenabdichtung/Rekultivierung)
- Anpassung der maximalen Deponiehöhe an diejenige der Planfeststellung vom 29. Februar 1984,
- Für die Deponie Gutenfurt II werden die Abfälle entsprechend der Anlage zur Änderungsgenehmigung des RP Tübingen vom 2. Juli 2010, aktualisiert am 15. Mai 2013, beantragt (Az. 54.2-11/8983.01-01 RV 064-04).
- Als Einzugsgebiet der Deponie Gutenfurt werden primär der Landkreis Ravensburg sowie im Übrigen das Land Baden-Württemberg und die angrenzenden bayerischen Landkreise beantragt.
- Antrag auf befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG für den am nordöstlichen Deponierand vorhandenen Waldbestand
- Antrag Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für die gebietsfremde Unterart der Mauereidechse (*Podarcis muralis maculiventris*)
- Änderung Planfeststellungsgrenze zur Integration der Sickerwasservorbehandlungsanlage einschl. zugehörigem Methanollagertank in den planfestgestellten Umfang
- Anzeige des Betriebs des bestehenden Methanollagers nach § 67 BImSchG in Verbindung mit der 4. BImSchV, Anhang 1 Ziffer 9.3.2.

Für dieses Vorhaben (einschließlich der Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase) hat der Landkreis Ravensburg, vertreten durch den Landrat, dieser vertreten durch Hr. Baur, Leiter D2 - Finanzen, Schulen und Infrastruktur, Kreiskämmerer Landratsamt Ravensburg, dieser vertreten durch Herrn Rainer Siedlicki (Technischer Betriebsleiter) vom 18. November 2020 (Eingang), letzte Aktualisierung des Antragstellers zur Vervollständigung am 24. März 2022 (Eingang), den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Für die Deponiebereiche wurde eine Basisabdichtung mit Flächendränage und Fassung/Ableitung des Sickerwassers installiert.

Das Sickerwasser von Gutenfurt I wird in einem Sickerwasserspeicherbecken gefasst und ohne Vorbehandlung direkt zur kommunalen Kläranlage Langwiese abgeleitet.

Das Sickerwasser im Bereich der Abschnitte AI und AII (Gutenfurt II) wird in ein Sickerwasserspeicherbecken abgeleitet und nach einer Vorbehandlung zur Kläranlage Langwiese geführt. Das Sickerwasser aus dem nördlichen Bereich des Verfüllabschnitts AIII (Haltungen G13, G14, G19a), in welchem 2003 noch Haus- und Gewerbeabfälle abgelagert worden sind, wird in einem Horizontalschacht erfasst und zu einem Sickerwasserspeicherbecken geführt, bevor es vorbehandelt und zur Kläranlage Langwiese abgeleitet wird.

Der Landkreis Ravensburg betreibt auf der Deponie Gutenfurt hierfür eine Sickerwasservorbehandlungsanlage. Als Kohlenstoffquelle für die Sickerwasserbehandlungsanlage wird Methanol verwendet. Die Lagerung des Methanols erfolgt in einer doppelwandigen unterirdischen Tankanlage.

Diese Tankanlage wurde 2001, im Zuge der wasserrechtlichen Genehmigung für die Sickerwasservorbehandlungsanlage, genehmigt.

Rechtsgrundlage für den Bau und Betrieb des Tanklagers war die Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF). Nach aktueller Verordnungslage unterliegt das Methanollager der 4. BImSchV, Anhang 1 Ziffer 9.3.2.

Gemeinsam mit dem Planfeststellungsantrag für die Volumenoptimierung der Deponie Gutenfurt hat der Vorhabenträger das Methanollager nach § 67 BImSchG am 24. März 2022 (Eingang) angezeigt.

Das Oberflächenwasser der Deponie und der dazugehörigen Verkehrsflächen wird mittels ringsum angeordnete Randgräben aufgefangen und in insgesamt zwei Zwischenspeicherbecken (Westen und Südosten) und ein Regenüberlaufbecken (Norden) geleitet.

Der gesamte nördliche Bereich der Deponie entwässert in das Regenüberlaufbecken (ca. 250 m³ Fassungsvermögen). Der erste Spülstoß wird zur Kläranlage abgeleitet. Anschließend erfolgt bei Vollenfüllung eine Entlastung in die Vorflut (Schussen).

Der südliche Bereich der Deponie entwässert zum einen in das Zwischenspeicherbecken im Westen, zum anderen in das südöstlich gelegene Zwischenspeicherbecken. Von dort wird das Niederschlagswasser jeweils in die Vorflut geleitet.

B. Standort

Das Vorhabengebiet befindet sich ca. 3 km südwestlich der Stadt Ravensburg, im Areal des Entsorgungszentrums Gutenfurt. Das Entsorgungszentrum Gutenfurt liegt südlich von Ravensburg im Gewerbegebiet Karrer zwischen der B 30 und B 33 und ist über die Kreisstraße K 7981 zu erreichen.

Der gesamte Standortbereich der Deponie „Gutenfurt“ ist bereits durch den langjährigen Deponiebetrieb stark vorgeprägt.

Die Entfernung von der Deponiemitte zu den nächstgelegenen Gewässern (Schussen und Schwarzach) beträgt rund 400 m.

Um den Deponiekörper verläuft eine asphaltierte Ringstraße, hinter der ein Zaun das Deponiegelände begrenzt. Im weiteren Umfeld ist das Deponiegelände von Laubmischwald in verschiedenen Feuchtestufen umgeben.

In der Umgebung der Deponie wechseln sich die landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen und forstliche Nutzung mit kleineren und großen ausgedehnten Waldflächen ab.

C. Abfallwirtschaftskonzept/Planrechtfertigung

Der Vorhabenträger ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und verpflichtet, die ihm zu überlassenden Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Trotz stetigem Bemühen, mineralische Abfälle im Zuge des Baustoffrecyclings zu verwerten, ist auch in Zukunft von einem hohen Bedarf an DK I- und DK II-Deponieraum auszugehen. Daraus ergibt sich der dringende Bedarf zur Schaffung zusätzlichen Deponieraums für DK I- und DK II-Abfälle im Landkreis Ravensburg.

Der Bedarf für die vorliegende Deponieerweiterung wurde in einer spezifischen Bedarfssprognose dargelegt, wonach für den Zeitraum der Deponielaufzeit von voraussichtlich 9 Jahren ein zu beseitigendes Abfallaufkommen an mineralischen Abfällen von jährlich prognostizierten 22.000 t pro Jahr DK I- und DK II- Material für den Landkreis Ravensburg zu erwarten ist.

Daher war es geboten, an bestehenden Deponie-Standorten die Möglichkeiten der Erweiterung zu prüfen und je nach Prüfungsergebnis zu nutzen.

Das Ergebnis von Voruntersuchungen war, dass sich die bestehenden Deponie-Standorte „Gutenfurt“ sowie „Obermooweiler II“ als Standort zur Errichtung und Betrieb einer DK I / DK II -Deponie als besonders geeignet herausgestellt haben. Die Flächen sind bereits für die Errichtung und Betrieb einer Deponie planfestgestellt.

Die Deponie Obermooweiler II wurde im Jahr 2004 stillgelegt. Die endgültige Profilierung und Oberflächenabdichtung mit Rekultivierung wurden bereits fertiggestellt. Die geplante Wiederinbetriebnahme steht hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens noch ganz am Anfang und weist einen mittelfristigen Zeithorizont auf.

Um die Entsorgungssicherheit für Abfälle der Deponieklasse DK I und DK II mittel- bis langfristig sicherstellen zu können, plant der Landkreis Ravensburg die Erweiterung der Deponie Gutenfurt.

Die Volumenoptimierung der Deponie Gutenfurt bietet aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Verfüllzustands im DK I und DK II-Bereich die Möglichkeit, den Standort zu sichern und weiterhin Deponieraum vorzuhalten. Zudem wird, bedingt durch die Mantelverordnung, eine Zunahme der DK I-Mengen erwartet. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Entsorgungssicherheit für z.B. DK I-Abfälle in Baden-Württemberg nur noch knapp gegeben ist.

Das Optimierungsvorhaben entspricht auch den Planungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, welches die Schaffung von zusätzlichem Deponievolumen empfiehlt.

Die Verfüllung erfolgt ausschließlich mit mineralischen Abfällen, die die Zuordnungswerte für DK I bzw. DK II (DepV, Anhang 3, Tab. 2, Spalte 6 und 7) einhalten. Die Betriebsphase ist durch folgende Kennwerte gekennzeichnet:

- Maximale jährliche Ablagerungsmenge: bis einschl. 2020: ca. 32.000 t/Jahr ab 2021: ca. 22.000 t/Jahr

Die Volumenoptimierung der Deponie Gutenfurt führt auf der Basis der oben dargestellten Annahmen zu einem Ablagerungsvolumen von etwa 130.000 m³ und einem Verfüllzeitraum von etwa 9 Jahren.

Die Zufahrt zum Betriebsbereich erfolgt unverändert über die Deponiezufahrt und die bestehenden Betriebsstraßen. Die visuelle Beeinträchtigung der Anlieger bleibt unverändert. Das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen liegt in vergleichbarer Größenordnung wie in den Vorjahren.

Eine gesonderte Erschließung der Deponie ist nicht erforderlich, da die Erweiterungsfläche sowie die Bestandsdeponie über die bereits bestehenden öffentlichen Straßenverkehrswege (B 30) und den Straßen des Betriebsgeländes angebunden sind. Die Anlieferung erfolgt mit dem LKW und Kipper, der Einbau wird mit Planiertrauben und Baggern durchgeführt.

Auf Grundlage der Zielsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG), bietet sich eine Erweiterung der Deponie „Gutenfurt“ durch die Volumenoptimierung des Deponiekörpers an.

Der Kreistag des Landkreises Ravensburg beschloss daher am 19. April 2018, dass die Deponie „Gutenfurt“ durch Volumenoptimierung erweitert werden soll.

D. Verfahren

1. Raumordnung

Aufgrund der Entscheidung, ein Planfeststellungsverfahren für die geplante Erhöhung der Deponie „Gutenfurt“ durchzuführen, wurde im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen vom Regierungspräsidium Tübingen – höhere Raumordnungsbehörde (Referat 21) und durch den betroffenen Regionalverband Bodensee-Oberschwaben geprüft, ob ein Raumordnungsverfahren nötig wird und ob Ziele des Regionalplans betroffen sind.

Das Vorhaben „Volumenoptimierung Deponie Gutenfurt“ in der Stadt Ravensburg liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) in einem „Regionalen Grünzug“, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Absatz 4 BauGB, der §§ 3 Absatz 1 Nr. 2 und § 4 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Absatz 1 und 4 Landesplanungsgesetz (LplG) von Bebauung freizuhalten ist. Die

Deponie „Gutenfurt“ wurde bereits vor der Genehmigung des rechtskräftigen Regionalplans im Jahre 1996 betrieben wurde und genießt daher Bestandsschutz. Die Festlegung als Regionaler Grünzug im rechtskräftigen Regionalplan zielt darauf ab, nach Beendigung des Deponiebetriebs dort keine Bebauung zuzulassen.

Der als Satzung beschlossene Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge lautet:

„3.1.1 Regionale Grünzüge

Z (1) Gem. den in PS 3.1.0 genannten allgemeinen Zielen sind im Regionalplan Regionale Grünzüge als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

Z (2) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.

Z (3) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,*
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,*
- die Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung*
- andere freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung,*
- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Erweiterung bestehender Deponien dienen,*
- die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung innerhalb von Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, soweit diese im Sinne einer an der Kreislaufwirtschaft orientierten Abfallwirtschaft erforderlich sind“.*

Maßgeblich ist hier der zweitletzte Spiegelstrich. In den Antragsunterlagen ist nachvollziehbar dargestellt, dass die übrigen Voraussetzungen

- keine zumutbaren Planungsalternativen,
- Schutzziele nach PS 3.1.0 werden nicht beeinträchtigt und

- keine weiteren entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplans vorliegen.

Ansonsten bestehen nach wie vor keine grundsätzlichen Bedenken der höheren Raumordnungsbehörde gegen die Planung.

Zudem sind die im Regionalplan-Entwurf 2020 festgelegten Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§4 Absatz 1 ROG). Laut dem Regierungspräsidium Tübingen (höhere Raumordnungsbehörde) ist eine Verbindlichkeitserklärung des Regionalplans in weiten Teilen zu erwarten. Der Entwurf des Regionalplans wurde am 25. Juni 2021 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes als Satzung beschlossen. Da die Genehmigung durch das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen noch aussteht, ist er allerdings noch nicht verbindlich.

Von der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wird in vorliegendem Fall gem. § 16 Absatz 2 ROG, § 18 Absatz 4 LplG abgesehen.

Mit dem Raumordnungsverfahren soll nach der aktuellen Kommentierung zum LplG geklärt werden, „ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung oder anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen übereinstimmen. [...] Ihm kommt eine „Gelenkfunktion“ zwischen der vorgelagerten Gesamtplanung und den auf das konkrete Vorhaben bezogenen Fachplanung zu“. Zum möglichen Absehen von einem Raumordnungsverfahren wird weiter ausgeführt, dass der Regelung der Gedanke zugrunde liege, „Verfahren ohne Aussicht auf neue Erkenntnisse zu vermeiden. [...] § 18 Absatz 4 ermöglicht es, von einem Raumordnungsverfahren abzusehen, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist“. Gemäß den vorliegenden Unterlagen werden für die Volumenoptimierung keine weiteren Flächen neu in Anspruch genommen, auch die Höhe der Deponie verändert sich nicht maßgeblich.

In diesem Sinne ist nicht ersichtlich, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens andere oder neue Aspekte zur Zulässigkeit des Vorhabens erbringen würde.

Aus den genannten Gründen ist daher nicht zu erwarten, dass ein dem Zulassungsverfahren vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn

erbringen würde, der für das Zulassungsverfahren von entscheidungserheblicher Bedeutung wäre.

Im Übrigen wird auf die raumordnerischen Ausführungen (S. 7 bis 11 des Planfeststellungsantrages des Vorhabenträgers) vom Juni 2021 Bezug genommen.

Somit ist festzustellen, dass aus raumordnerischer Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine frühe, nicht-förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), fand im Rahmen von öffentlichen Gremiensitzungen, Behördenterminen und Veröffentlichungen in der örtlichen Presse für die Mitglieder des Ortschaftsrats der Gemeinde Eschach und des Ortschaftsrats der Gemeinde Taldorf der Gemeinde Albstadt sowie für interessierte Bürger statt. Hierbei wurden insbesondere die weitergehenden Planungen der DK I/DK II-Deponie vorgestellt, zuletzt am 19. April 2018 (Kreistag).

3. Antrag

Im Wege der Umsetzung der Erweiterung hat der Vorhabenträger am 16. Mai 2019 (Eingang), den Plan zur Feststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG eingereicht.

Der Plan wurde durch die am 24. März 2021 (Eingang) eingereichten Ergänzungen letztmalig vervollständigt bzw. aktualisiert. Die erforderliche naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG wurde mit beantragt.

Das geplante Vorhaben wird innerhalb der bereits planfestgestellten Deponiegrenzen umgesetzt. Darüber hinaus werden, mit Ausnahme des bereits vorhandenen Methanollagerplatzes, keine weiteren Flächen in Anspruch genommen und damit planfestgestellt. Eigentümerin der Fläche ist der Landkreis Ravensburg.

Von der Erweiterung ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Der Vorhabenträger hat mit Datum vom 1. Juni 2021 einen Antrag auf befristete Waldumwandlung gestellt.

Mit Unterlagen vom 24. März 2022 (Eingang) wurde die Einstufung des Methanollagers als Anlage die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen nach Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) angezeigt.

4. Anhörung

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung bzw. Anhörung hat die Planfeststellungsbehörde

- die Stadt Ravensburg
- das Landratsamt Ravensburg
 - Untere Wasserrechtsbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Baurechtsbehörde
 - Untere Abfallrechtsbehörde
 - Untere Landwirtschaftsbehörde
 - Staatliches Forstamt
- das Regierungspräsidium Tübingen
 - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht
 - Abteilung 3, Landwirtschaft
 - Referat 45 Straßenbetrieb und Verkehrstechnik
 - Referat 52 - Gewässer und Boden
 - Referat 55/56 –Naturschutz
 - Referat 54.2, Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft
- das Regierungspräsidium Freiburg
 - Referat 82 Forst
 - Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe
- den Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
- die Unfallkasse Baden-Württemberg
- die anerkannten Umweltverbände
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
 - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Stuttgart

- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. (NABU), Stuttgart
- Naturfreunde, Landesverband Württemberg e.V., Stuttgart
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V., Stuttgart
- Schwäbischer Albverein e. V., Stuttgart
- Schwarzwaldverein e.V., Freiburg
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V,
- Deutscher Alpenverein (DAV), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

beteiligt.

Das Deponie-Grundstück Flurstück-Nummer 332/15 steht im Eigentum des Landkreises Ravensburg.

Die Nachbargrundstücke, Flurstück-Nummern 324, 326, 326/5, 326/6, 326/4, 326/14, 46/2, 332/2, 332/13, 332/14, 332/7, 332/8, 332/9, 332/10, 32/11, 332/12, 350/4, 346/4, 346/5, 332/15, 347/4 stehen, mit Ausnahme des Flurstücks-Nummer 347/4, ebenfalls in öffentlichem Eigentum (Stadt Ravensburg, Staatsforstverwaltung des Landes Baden-Württemberg bzw. Landkreis Ravensburg).

5. Auslegung

In der Zeit von Dienstag, 7. Juni 2022 bis einschließlich Montag, 11. Juli 2022 haben die Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Albstadt sowie bei der Planfeststellungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und sind zusätzlich im Internet veröffentlicht worden. Bis zum 25. Juli 2022 konnten Einwendungen gegen die geplante Deponie erhoben werden.

Im Rahmen der Beteiligung sind alle relevanten Stellungnahmen der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange fristgerecht eingegangen; Einwendungen wurden keine erhoben.

II. Rechtliche Würdigung Planfeststellung

A. Planfeststellungspflicht

Nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Depo- nien sowie deren wesentliche Änderung der abfallrechtlichen Planfeststellung oder Plan- genehmigung durch die zuständige Behörde.

Hierauf gründet auch die Feststellung des Plans.

Die Voraussetzungen für die Feststellung liegen allesamt vor, einschließlich für die von ihr ersetzten Entscheidungen anderer Behörden. Der für eine Entscheidung ausrei- chende Plan (vergleiche § 19 Absatz 1 Satz 1 DepV und § 35 Absatz 2 Satz 2 in Ver- bindung mit § 6 UVPG) erfüllt - unter Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen - vollumfänglich die fachgesetzlichen Anforderungen (vergleiche § 36 Absatz 1 KrWG, Teil 2 und 3 DepV). Bei der Beurteilung und Abwägung wurden die Ergebnisse der UVP (§ 12 UVPG), die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Ein- griffs-/Ausgleichsbe- trachtung (§ 14 BNatSchG - landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP) und der spe- ziellen geotechnischen Begutachtung sowie die Erkenntnisse aus dem Anhörungsver- fahrens miteinbezogen. Berücksichtigt wurde insbesondere auch das Ergebnis der be- sonderen artenschutzrechtlichen Prüfung (vergleiche § 44 BNatSchG).

Ein Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung bewirkt Konzentrationswirkung, so dass im Rahmen der Entscheidung auch die materiellen Voraussetzungen anderer Erlaub- nisvorbehalte zu prüfen sind, ohne dass neben der abfallrechtlichen Plangenehmigung gesondert eine anderweitige Erlaubnis erlassen wird. Die Konzentrationswirkung um- fasst dabei auch die befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen nach § 11 LWaldG. Die Plangenehmigungsbehörde ist an die materiellen Vorschriften des § 11 LWaldG gebunden.

Dort, wo sich Beeinträchtigungen für Schutzgüter nicht vermeiden lassen, wird durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Beeinträchtigungen auf ein unver- meidbares Maß reduziert werden, ein Ausgleich oder Ersatz für die Beeinträchtigungen stattfindet und ausreichend Vorsorge gegen Beeinträchtigung von Schutzgütern getrof- fen wird, so dass in der Gesamtbewertung und -abwägung dem Eingriff Vorrang ein- geräumt werden kann.

Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen ist die Planfeststellung auf der Grundlage von § 36 Absatz 4 Satz 1 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV mit konkretisierenden und ergänzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um insbesondere sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG nicht beeinträchtigt wird.

Sie dienen insbesondere auch der Sicherstellung der Fortsetzung der Errichtung und des Betriebs der Deponie nach den Maßgaben insbesondere der DepV (§ 21 Absatz 1 DepV). Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen dazu, natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen aus dem Anhörungsverfahren, aus den LBP und fachlichen Gutachten verbindlich und ergänzend zu konkretisieren, damit die entsprechenden Schutzgüter (insbesondere Tiere/Pflanzen) nicht beeinträchtigt werden.

B. Zuständigkeit

Gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 4 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG), §§ 11 bis 12 Landesverwaltungsgesetz (LVG) sowie § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

C. Verfahren

1. Verfahrensregime

Das maßgebende Verfahrensregime bestimmt sich nach § 35 Absatz 2 und § 38 KrWG, §§ 72 bis 78 VwVfG, §§ 18 bis 21a DepV, §§ 5 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), § 5 LKreiWiG, § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 49 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG).

2. VwV Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hat stattgefunden.

3. Scoping

Am 16 Januar 2020 fand in der Planfeststellungsbehörde eine Besprechung nach § 5 UVPG statt („Scopingtermin“).

Zum Scopingtermin wurden mit Schreiben vom 19. November 2019 (E-Mail) alle möglicherweise tangierten Fachbehörden, die Träger öffentlicher Belange und alle nach § 49 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich des Landesnaturschutzverbandes eingeladen.

Grundlage waren Antragsunterlagen und Pläne der AU Consult GmbH, Provinostr. 52, 86153 Augsburg („Scoping-Unterlagen“). Dieser Vorschlag, die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Fachbehörden und das insoweit zusammenfassende Ergebnisprotokolle des Scoping-Termins sind Grundlage der mit dem Antrag eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) des Büros Eger & Partner – Landschaftsarchitekten, Austraße 35, 86153 Augsburg. Mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 11. März 2020 wurde der Vorhabenträger über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichtet.

Vom Vorhabenträger wurde eine Umweltverträglichkeitsstudie als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen wurde eine zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG erarbeitet, auf deren Basis die Bewertung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß § 12 UVPG erfolgte.

4. Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband

Die nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzvereine einschließlich Landesnaturschutzverband wurden gemäß § 5 LKreiWiG, § 63 Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 BNatSchG und § 49 NatSchG beteiligt. Sie wurden bereits zu den Scopingterminen eingeladen und über die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und Auslegung der Unterlagen unterrichtet.

5. Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

a) Höhere Fachbehörden

Die Planfeststellungsbehörde war zugleich entscheidende Behörde u.a. in Bezug auf raumordnerische-, Abfall-, Wasser-, Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Artenschutz- (artenschutzrechtliche Ausnahmen) Aspekte.

Die jeweils zuständigen Fachreferate waren eingebunden. Das Regierungspräsidium um Freiburg war mit dem Referat 82 als Höhere Forstbehörde (Waldumwandlung) und mit der Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, eingebunden.

b) Untere Fachbehörden

Das Landratsamt Ravensburg war in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde (u. a. Naturschutz, Wasser, Straßenbau, Bodenschutz, Forst) mit eingebunden.

c) Untere Baurechtsbehörde, Gemeinde

Die Stadt Ravensburg war in „Personalunion“ als Belegenheitsgemeinde, Auslegungsgemeinde, untere Baurechtsbehörde und erfüllende Gemeinde mit eingebunden.

d) Verbände

Sowohl der Regionalverband Neckar-Alb als auch der Zweckverband Landeswasserversorgung waren mit eingebunden.

6. Öffentliche Bekanntmachung

a) Ortsübliche Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung über das Vorhaben, die Auslegung und das Verfahren im Sinne des § 73 Absatz 5 LVwVfG und § 9 Absatz 1 bis 1b UVPG erfolgte am 1. Juni 2022 durch ortsübliche Bekanntmachung in der Tageszeitung „Schwäbischen Zeitung“

b) Internet

Die öffentliche Bekanntmachung war gemäß § 27a VwVfG bzw. dem Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) auch auf der Internet-Homepage der Auslegungs- und Planfeststellungsbehörde eingestellt. Ebenso die Planunterlagen und die vorliegenden, entscheidungserheblichen Unterlagen. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

c) Information der Beteiligten

Mit Schreiben (E-Mail) vom 31. Mai 2022 wurden die tangierten Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereine auf die öffentliche Bekanntmachung und ausgelegten Unterlagen und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme hingewiesen.

Benachrichtigungen nicht ortsansässiger Betroffener Eigentümer durch die Stadt Albstadt waren nicht erforderlich

7. Auslegung

Die eingereichten Planunterlagen sowie die bis dahin vorliegenden entscheidungs-erheblichen Berichte und Empfehlungen lagen gemäß § 73 Absatz 3 Satz 1 VwVfG und § 9 Absatz 1b UVPG vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 11. Juli 2022 bei der Auslegungsgemeinde Stadt Ravensburg, Technisches Rathaus Salamanderweg 22, 88212 Ravensburg, sowie bei der Planfeststellungsbehörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichts- und Zugangsmöglichkeiten bei der Stadtverwaltung Ravensburg und bei der Planfeststellungsbehörde gemäß dem PlanSiG konnten telefonisch erfragt werden war.

Die Planunterlagen wurden nach dem PlanSiG auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde zusätzlich veröffentlicht und waren während des gesamten Auslegungszeitraums kontaktlos einsehbar.

8. Einwendungsfrist

Vom 7. Juni 2022 bis einschließlich 25. Juli 2022 konnte jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei der Auslegungsgemeinde oder bei der Planfeststellungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift bzw. per E-Mail mittels elektronischer Signatur Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern. Darauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Umweltauswirkungen und materiell-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen

A. Vorhaben

Es handelt sich um eine erforderliche Erweiterung einer bereits bestehenden Deponie am gleichen Standort. Für das Vorhaben ist gem. § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG i.V.m. den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese war gemäß § 2 Absatz 1 UVPG als unselbständiger Bestandteil in das Planfeststellungsverfahren integriert.

B. UVP-Pflicht

Die Feststellung des Plans setzt nach § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c KrWG voraus, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt danach insbesondere dann vor, wenn die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden, gegen Beeinträchtigungen nicht ausreichend Vorsorge getroffen wird und Energie nicht sparsam und effizient verwendet wird.

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Ein-, Aus- und Wechselwirkungen auf die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter beschrieben, bewertet, Beeinträchtigungen untereinander und gegeneinander abgewogen und dargelegt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. In diese Betrachtung fließen auch fachgesetzliche Konkretisierungen insbesondere zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur- und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG), des Schutzgutes Boden (§§ 4, 7 BBodSchG) und des Schutzgutes Grundwasser (§ 48 Absatz 2 WHG) ein. Ferner die Ergebnisse der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) und die nach § 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zu Vermeidung, Ersatz und Ausgleich von Beeinträchtigungen (landschaftspflegerischer Begleitplan - LBP). Im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit von Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb einer Deponie sind die vorsorgenden Anforderungen der DepV miteinzubeziehen (vergleiche auch § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG).

Zugleich wird den Anforderungen des § 11 Satz 4 UVPG (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen in der Entscheidungsbegründung) und § 12 UVPG (Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen) entsprochen.

C. Untersuchungsgebiet/Untersuchungsrahmen

Im Festlegungsprotokoll zum Scoping-Termin vom 16. Januar 2020 wurde der Umgriff für das Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von ca. 173 ha vorgesehen. Dieser beinhaltet das Deponiegelände, die sich anschließenden Land und Forstwirtschaftsflächen sowie das östlich gelegene Gewerbegebiet.

Nachdem es sich bei dem Vorhaben um die Überhöhung einer bereits genehmigten Deponie handelt, war der genehmigte Endzustand als Beurteilungsbasis für die potentiell entstehenden Eingriffe heranzuziehen.

Umweltauswirkungen sind dementsprechend nur dann als vorhabenrelevant anzusehen, wenn sie vom genehmigten Sachstand abweichen. Das betrifft sowohl bau-, betriebs- als auch anlagebedingte Wirkungen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist die faunistisch und floristisch aktuelle Situation zu bewerten. Diese Ansicht wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen der Antragskonferenz vom 16. Januar 2020 sowie einer juristischen Abklärung am 3. Juni 2020 durch die höhere Naturschutzbehörde bestätigt.

Maßgebende Unterlagen

Anhand der vorgelegten UVP konnten die komplexen Auswirkungen und deren Bewältigung detailliert dargestellt, abgeleitet, belegt und bewertet werden. Insbesondere auf der Grundlage dieser Unterlagen wird überprüft, ob Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Im LBP werden insbesondere die erforderlichen Maßnahmen der waldbaulichen Reaktivierung, natur- und artenschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie artenschutzrelevante Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen konkretisiert und detailliert beschrieben.

1. UVP

Die UVP entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. Sie kommt zu folgendem Ergebnis:

- a) Aufgrund der bloßen Volumenoptimierung der bestehenden Deponie und der vorgesehenen Deponieplanung mit einer abschnittswisen Deponie-Erschließung sind keine weitreichenden Umweltauswirkungen zu erwarten.
- b) Die prognostizierten Risiken bei den Schutzgütern lassen sich durch die vorgesehenen umfassenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen weitgehend reduzieren.
- c) Mit den beschriebenen Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen sowie den dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen ist eine Kompensation der prognostizierten Beeinträchtigungen des Deponiebaus und -betriebs aller Voraussicht nach zu gewährleisten.

2. LBP

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des LRA Ravensburg (UNB) war für die naturschutzrechtliche Bilanzierung der bisher genehmigte Zustand und für den Artenschutz auch die aktuelle Situation herangezogen werden könne. Bei Heranziehung des genehmigten Endzustands konnte naturschutzrechtlich kein Eingriff festgestellt werden.

Die juristische Abklärung mit der höheren Naturschutzbehörde (HNB) kam zum Ergebnis, dass hinsichtlich der Eingriffsregelung, der bisher genehmigte Endzustand als Ausgangspunkt für die Umweltprüfung herangezogen werden kann. Demnach erfolgt durch das Vorhaben kein Eingriff. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, dessen Aufgabe die Abarbeitung der Eingriffsregelung (Eingriff und somit auch Vermeidung/Minimierung und Kompensation) ist, war aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Unter der Voraussetzung, dass die naturschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung beachtet und umgesetzt werden, können Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz BNatSchG für Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG sind gegeben. Somit steht die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG der Planfeststellung nicht entgegen.

Mit der Umsetzung der Nebenbestimmungen werden die Eingriffsfolgen bewältigt werden. Der Umfang des Maßnahmenkonzeptes erscheint angemessen und ausreichend. Im Einzelnen, dass

- a) durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen werden vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG),
- b) unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Maßnahmen gleichartig oder gleichwertig kompensiert werden (§ 15 Absatz 2 BNatSchG),
- c) im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Eingriffes werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht hergestellt oder neu gestaltet (§ 15 Absatz 2 BNatSchG), - der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen, streng geschützten Arten aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen wird nicht verschlechtert bzw. es wird eine artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG erteilt,
- d) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange zu prognostizieren sind,
- e) Der nach Art und Umfang notwendige forstrechtliche Ausgleich für entstehende Waldverluste wird durch die vorgesehene Wiederbewaldung im Rahmen ausführlicher forstrechtlicher Nebenbestimmungen sichergestellt.

E. Einzelne Zulassungsvoraussetzungen und zugleich zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG

Mit der nachfolgenden Abarbeitung der relevanten Zulassungsvoraussetzungen erfolgt zugleich die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 24 UVPG.

1. Gesundheit des Menschen

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 KrWG ist nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben entstehen keine weiteren Risiken für die menschliche Gesundheit. Das Untersuchungsgebiet weist keine Wohnfunktion auf.

Im weiteren Umgriff zum Vorhaben befinden sich ebenfalls keine Wohnbauflächen. Lediglich gewerbliche Bauflächen sind im Osten des Entsorgungszentrums ausgewiesen. In der Nähe des Deponiegeländes (320 bis 750 m Entfernung) bestehen diverse Einzelwohnbauten, die als Bebauung im Außenbereich zu charakterisieren sind.

Aufgrund des großen räumlichen Abstandes zu Wohn- und Wohnumfeldfunktionen (die nächstgelegene Ortslage mit ausgewiesenen Wohngebieten liegt in nördlicher Richtung, in ca. 800 m Entfernung), ist mit keinen (neuen) anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen, die das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden der dort im Umfeld lebenden Menschen beeinträchtigen könnten.

Es werden keine weiteren siedlungsnahen Freiräume beansprucht.

Das Umland des bereits vorhandenen Deponiekörpers handelt es sich überwiegend landschaftlich genutzte Grünland- und Ackerflächen. Das Deponiegelände soll auch langfristig nicht für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden,

Durch die geplante Maßnahme bei etwa 10 bis 50 LKW pro Tag sind keine signifikanten Abweichungen gegenüber der derzeitigen Verkehrssituation zu erwarten.

Nach Rekultivierung (Wiederbewaldung) erfolgt eine vollständige Einbindung der Deponie in das Landschaftsbild.

Durch die nahegelegenen Verkehrswege wie die B 30 und den bisherigen Deponiebetrieb bestehen bereits Lärm- und Schadstoffimmissionen als Vorbelastungen. Die unvermeidbaren verkehrlichen Belastungen beschränken sich auf die Bau- und Betriebszeiten und führen zu keinen Überschreitungen maßgeblicher Immissionsrichtwerte.

Sie betreffen im Übrigen nicht die Haupterholungszeit (abends, sonn- oder feiertags).

Die Anzahl an Fahrbewegungen entspricht dem Umfang des bisherigen Baus/Betriebs der Deponie Gutenfurt.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange hat die Genehmigungsbehörde die Stadt Ravensburg gebeten, zu den vorstehend genannten verkehrlichen Belangen eine Stellungnahme abzugeben. Aus diesem Anlass wurde am 09.04.2019 eine gemeinsame Sitzung der Ortschaftsräte von Eschach und Taldorf durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Ortschaftsräte der geänderten Deponiezulassung zugestimmt haben. In der Folge hat die Stadt Ravensburg in ihrer abschließenden Stellungnahme mitgeteilt, dass zum Antrag des Landkreises Ravensburg auf Planänderungsfeststellung seitens der Stadt Ravensburg keine Bedenken bestehen.

2. Pflanzen und Tiere

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 KrWG ist nicht zu besorgen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmen und Befreiungen liegen vor.

Die Volumenoptimierung des Deponiekörpers verursacht im Wesentlichen keine neue Lebensraum-/Nahrungshabitatverluste. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Die Lebensraum- und Nahrungshabitatverluste bestehen nicht dauerhaft, sondern nur bis zur Rekultivierung des Deponiekörpers.

Im nahen Umfeld des Deponiekörpers stehen ausreichend Ausweichbiotope und damit ausreichend geeigneter Ersatzlebensraum während der Betriebsphase der Deponie zur Verfügung.

a) *Auswirkungen auf die Flora*

Bedingt durch die ausschließlich vertikale Erweiterung der Deponie beansprucht die Deponieerweiterung planerisch keine neuen Flächen. Die Volumenoptimierung findet ausschließlich in den Bereichen der derzeitigen Betriebsflächen und bereits teilrekultivierten Flächen statt. Durch die zeitnahen vorgesehenen Maßnahmen der Rekultivierung der verfüllten Abschnitte werden die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf ein unerhebliches Maß gemindert.

Im Untersuchungsraum sind keine streng und besonders geschützten Pflanzenarten bekannt.

b) *Auswirkungen auf die Fauna*

(1) Gesamtschau

Durch die Deponieerweiterung erfolgt keine über die bereits vorhandene bzw. planfestgestellte hinausgehende Inanspruchnahme von Habitaten. Der Bereich der Umwandlungsfläche weist eine hohe Vorbelastung auf.

Im Untersuchungsgebiet wurden Aktivitäten von Fledermäusen und ein Vorkommen von 31 Vogelarten nachgewiesen. Das Artenspektrum besteht überwiegend aus anpassungsfähigen Ubiquisten (sog. ‚Allerweltsarten‘), mit geringer Störungsempfindlichkeit. Auswirkungen auf europäische Vogelarten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden.

Durch gezielte Maßnahmen in der Rekultivierung und Berücksichtigung der Jahreszeit bei der Vegetationsbeseitigung werden die Beeinträchtigungen minimiert.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt mittels gemäß den naturschutzrechtlichen bzw. forstrechtlichen Nebenbestimmungen.

Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind gemäß den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, insbesondere durch folgende Maßnahmen zu minimieren:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten /Anfang September bis Ende Februar
- Wiederherstellen bzw. Entwicklung von vorhandenen Lebensräumen.

Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 bis 3 BNatSchG liegen nicht vor.

(2) Ergänzungen (Artengruppen)

- **Amphibien**

Es konnten um den Deponiekörper zwei Arten (Erdkröte und Teichfrosch) nachgewiesen werden.

Auswirkungen auf Individuen oder Habitate der europarechtlich geschützten Amphibienarten sind innerhalb des Untersuchungsgebietes auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 bis 3 BNatSchG liegen nicht vor.

- **Reptilien**

Es konnten zwei relevante Arten (Mauereidechse und Ringelnatter) nachgewiesen werden.

Die Mauereidechse ist über ein größeres Areal verbreitet, Schwerpunkte sind die mit Folienbahnen abgedeckten Bereiche im Süden und Westen des Schlackebergs. Bei der letzten Begehung am 28.07.2020 wurden rund 40 Tiere gezählt, darunter auch mehrere Jungtiere.

Durch das baubedingte Verkehrsaufkommen ist damit zu rechnen, dass Mauereidechsen getötet werden und der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Die Mauereidechse gehört gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG in Verbindung mit Anhang IV der FFH-Richtlinie- zu den streng geschützten Arten. Tangiert werden deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ihr Habitat bilden insbesondere die Ruderal- und lichten Sukzessionsflächen der nicht rekultivierten Deponiefläche.

Teile dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den Böschungen der vorhandenen Deponie werden im Zuge der Deponieerweiterung überschüttet.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG sind gegeben (vgl. Teil I Buchstabe B ersetzte Entscheidung naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung). Somit steht die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG der Planfeststellung nicht entgegen.

Damit liegt hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG gemäß § 44 Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor.

- **Säugetiere**

Die Vorkommen von Säugetieren oder erhebliche Beeinträchtigungen beschränken sich auf Fledermäuse. Die bereits vorhandene Deponiefläche wird als Jagdhabitat von Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr genutzt.

Zur Vermeidung der Zerstörung von möglichen Tagesquartieren von Fledermäusen ist die Baumentnahme außerhalb der Aktivitätszeiten der Fledermäuse im Winterhalbjahr, vorzugsweise im Januar und Februar durchzuführen (Vermeidungsmaßnahme V 1).

An bekannten Biotopbäumen während der herbstlichen Auflösung der Sommerquartiere bzw. während der Wanderzeit der Fledermäuse (im Zeitraum von Ende August bis Mitte September) ein Einweg-Verschluss an potentiellen Fledermausquartieren anzubringen. Unmittelbar vor der Rodung sind die potentiellen Quartiere durch eine fledermauskundliche Person zu kontrollieren. Im Falle eines Besatzes ist die Rodung des Baumes zeitlich zurückzustellen bis das Quartier verlassen wurde.

Eine Störung bzw. Schädigung von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden. Ein potentiell Tötungs- bzw. Verletzungsverbot kann mithilfe der Vermeidungsmaßnahmen V1.2 und V2 ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 bis 3 BNatSchG liegen nicht vor.

- **Europäische Vogelarten**

31 Europäische Vogelarten konnten während der Begehungen in den Gehölzbeständen am Rand der Deponie und den angrenzenden Waldbereichen außerhalb des Zauns festgestellt werden.

Insgesamt Grau-reiher hervorzuheben. Von dieser Art wurde eine kleine Brutkolonie mit mindestens 7 Nestern in einem Fichtenbestand am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets (außerhalb der Deponiefläche) festgestellt.

Zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hat die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen,

Verbotstatbestände gem. § 44 Absatz 1 bis 3 BNatSchG liegen nicht vor.

- **Sonstige Artengruppen**

Sonstige Artengruppen (Heuschrecken; Fische, Mollusken) sind für die Deponieerweiterung nicht relevant.

(3) BNatSchG

Auf der Deponie-Fläche sowie in deren unmittelbaren Umgebung wurden keine **weiteren** Vorkommen streng geschützter Tierarten nachgewiesen.

(4) LWaldG

- **Befristete Waldumwandlung**

Nach dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die geplante befristete Waldumwandlung von rund 1,6 ha eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich (Schwellenwert >1 bis <5 ha). Mit Vorlage des UVP-Berichts (5.1_1801) vom 11.11.2021 ist der Antragsteller dem nachgekommen und die forstrechtlichen Belange gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVP, wurden entsprechend berücksichtigt.

Beim gegenständlichen Gehölzbestand handelt es sich um eine Zwischenbegrünung, die von der Volumenoptimierung der Deponie Gutenfurt temporär betroffen ist

Vor dem Hintergrund fehlender Alternativen ist der Gehölzzug auf der Nordseite der Deponie nicht zu halten. Langfristig wird dieser im Rahmen der Rekultivierung aber wiederhergestellt.

Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung auf den Gehölzgürtel bestehen nicht, da die Ziele und technischen Vorgaben (Generieren von Zusatzvolumen, Böschungsversteile- rung, Anforderungen an die Oberflächenabdichtung, etc.) eine Beanspruchung des ge- samten Gehölzbestandes auf der Nordseite der Deponie erforderlich machen. Nach Abschluss der Umsetzung der Maßnahme wieder das entsprechende Gehölz wieder aufgeforstet.

Eine Ersatzaufforstung erfolgt nach Abschluss der Umsetzung gemäß den Anforderun- gen der Genehmigungsbescheide vom 29. Februar 1984 bzw. vom 13. Dezember 2004 auf dem Flurstück mit der Nr. 332/5, Gemarkung Eschach. Der Ausgleich findet als Rekultivierung auf der volumenoptimierten Deponie statt. Die Rekultivierungs- bzw. Wiederaufforstungsplanung ist Teil der Planfeststellungsunterlagen. (vgl. Anlage 1 Planfeststellungsantrag).

Nach Abschluss der abschnittswisen Verfüllung, Bodenauftrag und Profilierung (Nut- zung als DK I/DK II-Deponie) und Rekultivierung erfolgt auf der ausgestockten Fläche die flächengleiche bzw. darüber hinaus gehende Wiederaufforstung durch Wiederher- stellung des Baumbestands innerhalb der Deponiefläche

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der erforderlichen befristeten Waldum- wandlung nach § 11 Absatz 1 LWaldG für die Dauer des Deponiebetriebes; nach der- zeitigen Berechnungen weitere 9 Jahre liegen vor. Für Verzögerungen in der Rekulti- vierung hat sich die höhere Forstbehörde eine weitere Festsetzung eines forstrechtl- ichen Ausgleichs, des Time-lags, vorbehalten.

- Waldflächen im Umfeld

Die Waldflächen im unmittelbaren Umfeld der Deponie Gutenfurt sind im Rahmen des Waldfunktionsplans als Immissionsschutzwald gemäß § 31 LWaldG i. V. m. § 12 BWaldG ausgewiesen. Darüber hinaus sind alle Waldflächen im großräumigen Umfeld der Deponie als Erholungswald gemäß § 13 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 33 LWaldG ausgewiesen.

Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Beeinträchtigungen.

3. Gewässer und Böden

Eine schädliche Beeinflussung von Gewässer und Böden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 a) KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Böden

Im Bereich des Vorhabens befinden sich auf Grund der Vorbelastung keine hochwertigen Böden bzw. Bodenfunktionen oder -prozesse.

Durch die Planung des Vorhabens ist eine Neuversiegelung von Fläche nicht zu erwarten.

Der Temporärer Verlust der Oberbodenfunktionen erfährt im Bereich des Deponiekörpers keine Änderungen in Bezug auf bestehende Genehmigung.

Der vorhandene Untergrund auf bereits verfüllten Flächen im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist. Die Beeinträchtigung resultiert hier aus der Anlage der Basisabdichtung.

Es werden keine bislang nicht verfüllten Flächen in Anspruch genommen.

Eine Kompensation der nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen erfolgt durch eine Regenerierung der Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) im Zuge einer fachgerechten Rekultivierung des abgedichteten Deponiekörpers, insbesondere durch den Aufbau der ursprünglichen Bodenverhältnisse.

Die fachgerechte Herstellung der Rekultivierungsschicht und die fachgerechte Wiederaufforstung werden zusätzlich über Nebenbestimmungen sichergestellt.

b) Grund-/Oberflächenwasser

Erhebliche Eingriffe durch die Anlage und den Betrieb der Deponie wurden bisher nicht ersichtlich.

(a) Grundwasserneubildung

Das Niederschlagswasser der Deponie und der dazugehörigen Verkehrsflächen wird über ringsum angeordnete Randgräben aufgefangen und in insgesamt zwei Zwischenspeicherbecken (Westen und Südosten) und ein Regenüberlaufbecken (Norden) geleitet. Der gesamte nördliche Bereich der Deponie entwässert in das Regenüberlaufbe-

cken. Der erste Spülstoß wird zur Kläranlage abgeleitet. Anschließend erfolgt bei Vollfüllung des Beckens eine Entlastung in die Vorflut (Schussen). Der südliche Bereich der Deponie entwässert zum einen in das Zwischenspeicherbecken im Westen, zum anderen in das südöstlich gelegene Zwischenspeicherbecken. Von dort wird das Niederschlagswasser jeweils in die Vorflut geleitet.

Durch die Fassung, Ableitung und schadlose Versickerung des Oberflächenwassers (über den Vorfluter), die Minimierung des Oberflächenabflusses und die Schaffung einer guten Versickerungsmöglichkeit durch den Aufbau einer im Aufforstungsbereich 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit fachgerechter Bodenvorbereitung und anschließender Anlage eines Waldbestandes, werden mögliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die potentiellen deponiebedingten Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung auf ein unerhebliches Maß gemindert.

(b) Grundwasserqualität

Das hydrogeologische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Deponie eine natürliche und mindestens 20 m mächtige, geologische Barriere aufweist.

Der Grundwasserspiegel liegt bei etwa 423 ü. NN. Es sind insgesamt sieben Grundwassermessstellen vorhanden. Die Qualität des Grundwassers in der Umgebung der Deponie ist nach aktuellen Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren im Wesentlichen unverändert.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Funktionstüchtigkeit des Deponieabdichtungssystems weiterhin gegeben ist. Hinweise auf Leckagen sind nicht vorhanden. Bei allen durchgeführten Untersuchungen ergaben sich keinerlei Hinweise, dass das Grundwasser durch den Deponiebetrieb beeinflusst sein könnte. Sickerwässer werden der Kläranlage zugeführt.

(c) Oberflächenwasser

Im Untersuchungsraum befinden sich zwei kleine Oberflächengewässer. Im Westen existiert ein ca. 150 m² großer Teich. Darüber hinaus besteht im Nordwesten, im Übergangsbereich zur Erweiterungsfläche, ein weiterer kleiner dauerhaft wasserführender Tümpel von ca. 50 m². Fließgewässer gibt es auf dem Deponiegelände nicht. Um den

Deponiekörper bestehen kleine künstliche Ableitungsgräben, die der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers dienen. Das Niederschlagswasser wird über die Randgräben erfasst, in den bestehenden Absetzbecken gesammelt und anschließend in die Vorflut abgeleitet.

Im weiteren Untersuchungsgebiet befindet sich ein Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Schussen und ihre Auenbereiche gemäß § 76 WHG. Diese betreffen nicht die Vorhabenfläche. Eine Beeinträchtigung dieser Flächen kann in Anbetracht der Entfernung der Flächen bzw. ihrer lokalen Begrenzung ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Schutzgebiete aufgrund gesetzlicher Regelungen und Verordnungen für das Untersuchungsgebiet.

Nach Deponieabschluss erfolgt die fachgerechte Vorbereitung der zu rekultivierenden Flächen durch den Aufbau einer bis zu 2,3 m starken Rekultivierungsschicht mit guter Speicherfähigkeit und die abschnittsweise Wiederherstellung eines standortgemäßen Waldbestandes. Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

4. Luft und Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 KrWG sind nicht zu besorgen.

a) Klima, Luftverunreinigungen, Staub und Geruch

Dem Planungsgebiet ist nur eine sehr geringe Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima einzuräumen.

Eine potentielle Beeinträchtigung des Kleinklimas durch die Umgestaltung der topographischen Verhältnisse ist nicht zu befürchten. Das Klima auf und in der Umgebung des Deponiegeländes ist nur wenig empfindlich gegenüber einem Eingriff.

Es handelt sich bei der Deponie nicht um eine siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder um ein siedlungsrelevantes Entstehungsgebiet. Im Bereich der Deponie besteht eine reduzierte klimatische Wertigkeit aufgrund fehlenden Bewuchses. Festzustellen ist ein temporärer Verlust von klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen (Gehölzzug) auf der Ablagerungsfläche. Der Eingriff wird durch Minimierung der

offenen Betriebsfläche, den Einbau in Auffüllabschnitten und eine zeitnahe Rekultivierung der verfüllten Abschnitte vermindert.

Beide Deponieteile werden durch eine aktive Erfassung und Behandlung des Deponiegases entgast. Das erfasste Gas wird über ein BHKW energetisch verwertet. In Notfällen erfolgt die schadlose Verbrennung über eine Deponiegasfackel.

Bei der Durchführung der Arbeiten werden die Anforderungen der TA Luft für staubförmige Emissionen eingehalten. Staub- und Geruchsemissionen werden durch geeignete emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Zufahrtswege, Reinigung und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie, Befeuchten des Ablagematerials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) so gering wie möglich gehalten. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch die vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden die deponiebedingten Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gemindert.

b) Lärm

Erhebliche Auswirkungen durch Lärm-Immissionen aus dem Baubetrieb sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen hinsichtlich des Lärmschutzes eingehalten und alle Bauaktivitäten nach dem Stand der Technik ausgeführt werden. Auf der Deponie kommen nur wenige Einbaugeräte (Radlader und bei Bedarf Raupe oder ein Verdichter) zum Einsatz.

Die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) werden bezüglich der eingesetzten Geräte und Maschinen eingehalten. Daneben verursachen die anliefernden LKW-Lärm. Es ist weiterhin mit derselben Anzahl von LKW wie bisher pro Tag zu rechnen. Die dadurch auftretenden Auswirkungen sind als gering einzustufen. Es sind somit keine negativen Folgen für andere Schutzgüter zu besorgen. Die maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jederzeit sicher eingehalten bzw. unterschritten.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende Grundbelastung durch den Verkehrslärm der nahegelegenen Bundesstraße B 30.

Beeinträchtigungen der Wohnqualität und der Erholungsnutzung sind auszuschließen, da die Deponie ca. 800 m von dem nächstgelegenen Wohngebiet entfernt ist und erholungsrelevante Flächen im weiteren Umfeld der Deponie nicht weiter beeinträchtigt werden. Die bestehenden Rad- und Wanderwege befinden sich weitgehend in großer Entfernung.

Durch den Waldbestand rund um die Deponie ist diese von außen nicht wahrnehmbar.

5. Raumordnung, Naturschutz, Landschaftspflege, Landschaftsbild

Eine Beeinträchtigung der Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KrWG ist nicht zu besorgen.

a) Ziel- und Raumordnungsverfahren (ROV)

Ein Raumordnungsverfahren war nicht erforderlich.

b) Landschaftsbild

Es erfolgt eine landschaftstypische Gestaltung der Rekultivierungsmaßnahmen. Die bestehende Deponie selbst gilt als landschaftliche Belastung. Diese weist aufgrund der großflächigen Waldareale, welche das Deponiegelände umfassen, aber nur eine äußerst geringe Wirkung auf. Darüber hinaus ist für die Deponie im Anschluss an die Nachsorgephase, gemäß der abfallrechtlichen Plangenehmigung für den Weiterbetrieb der Deponie Gutenfurt vom 13. Dezember 2004, eine Wiederaufforstung vorgesehen, sodass die bereits geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausschließlich während des Betriebs der Deponie besteht.

c) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Die Erweiterung der Deponie „Gutenfurt“ erfolgt außerhalb von FFH-Gebieten.

Die Schussen und der südlich der Deponie gelegene Zufluss Schwarzach sind Teil des FFH-Gebiets 8223-311 „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“.

Die Bereiche des FFH-Gebiets, in denen potentielle Beeinträchtigungen des Vorhabens grundsätzlich denkbar wären, beschränken sich auf die in nächster Nähe zum

Vorhabenbereich gelegenen Schutzgebietsteile. Diese sind die Schussen in der Flussbiegung nördlich der Deponie sowie im Bereich des Schwarzenbachs südlich der Deponie.

In diesen Bereichen des FFH-Gebiets sind die im Folgenden aufgeführten Arten und Lebensräume bzw. Lebensraumtypen und Erhaltungsziele als maßgebliche Bestandteile zu benennen.

Folgender FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-Richtlinie kommt im FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ im Teilbereich „Schussen mit Zuflüssen und Tobeln“ vor:

- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

Folgende Lebensstätten der Anhang II Arten der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ im Teilbereich „Schussen mit Zuflüssen und Tobeln“ vor:

- 1037 Grüne Flussjungfer
- 1323 Bechsteinfledermaus
- 1131 Strömer 1337 Biber
- 1163 Groppe

Andere, im FFH-Gebiet vorkommende, Arten und Lebensräume bzw. Lebensraumtypen sind nicht relevant.

In der vorgelegten FFH-Vorprüfung wird plausibel dargelegt, dass direkte Vorhabenauswirkungen (z.B. direkter Flächenentzug, direkte Veränderungen der Habitatstruktur oder Veränderungen abiotischer Standortfaktoren) die auf die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets wirken, bau-, anlage- und betriebsbedingt mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Ein Europäisches Vogelschutzgebiet ist nicht betroffen und auch nicht in der unmittelbaren Nähe ausgewiesen.

d) Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Unmittelbar südliche des Deponiegeländes befindet sich das ca. 55 ha große Landschaftsschutzgebiet „Unterlauf der Schwarzach (Grenzbach) mit der Objekt-Kennziffer 4.36.056. Das Areal steht seit dem 17.05.1968 unter Schutz. Es schließt direkt an das

weiter südlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Eisrandformen zwischen Rebholz und Knellesberg“ an. Dieses Gebiet mit der Objekt-Kennziffer 4.35.038 ist ca. 34 ha groß und steht seit 19.07.1996 unter Schutz.

Baubedingte Gefährdungen bzw. betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber nur einen Time-lag zur bisherigen Genehmigungssituation dar.

Die Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Schutzgebiete durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeinträge und die damit verbundene Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung ist nicht zu befürchten.

e) Biotop und Naturdenkmäler

Zum Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, zur Sicherung der Artenvielfalt sowie zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt sind im Planungsgebiet keine Bereiche ausgewiesen.

Im weiteren Umfeld befindet sich westlich der Deponie das Naturdenkmal 84360641928 „Streuwiese westl. Lachen“. Darüber hinaus befinden sich entlang der Schussen und ihrer Nebenflüsse etliche Biotop der Offenlandbiotopkartierung. In den Waldgebieten um die Deponie befinden sich zudem Biotop der Waldbiotopkartierung.

Im Untersuchungsgebiet sind lediglich zwei Kulturdenkmäler gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vorhanden. Dabei handelt es sich um zwei Brückenbauwerke über die Schussen bei Klöcken, die als Baudenkmäler klassifiziert sind. Diese befinden sich auf den Flurstücken-Nummern 0-294/1 und 0-346/3, Gemarkung Eschach sowie auf den Flurstücken-Nummern 0-2356 und 0-2445, Gemarkung Taldorf.

Kleindenkmale an Hauswänden, in Mauern, an Brücken oder entlang von Straßen finden sich lediglich in Form eines Feldkreuzes am südlichen Waldrand des Flurstücks 332/2, Gemarkung Eschach.

Der primäre Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG erfolgte durch die erste deponietechnische Erschließung und die Verfüllung seit dem Jahr 1976. Mit dieser Planung soll dieser primäre Eingriff bis zur vollständigen Verfüllung fortgesetzt werden mit der Folge einer weitestgehenden Kompensation durch die Rekultivierung.

Baubedingte Gefährdungen bzw. betriebsbedingte Veränderungen durch Staub (Stoffeintrag) von der Deponie können nicht vollständig ausgeschlossen werden, stellen aber nur einen Time-lag zur bisherigen Genehmigungssituation dar.

Die Gefährdung und Beeinflussung angrenzender Biotope durch Änderungen im Wasserregime (Entwässerung) und Stoffeinträge und die damit verbundene Änderung der Pflanzenarten-Zusammensetzung ist nicht zu befürchten.

6. Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, § 45 WG BW oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß § 45 WG BW sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG, § 65 WG BW

Die Deponie befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet. Im Umfeld erfolgt keine Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung. Die Grundwasserfließrichtung ist zu den nächstgelegenen Gewässern im Nordwesten und Süden (Schussen und Schwarzach) gerichtet. Der Grundwasserspiegel liegt bei etwa 423 ü. NN. Es sind insgesamt sieben Grundwassermessstellen vorhanden. Die Qualität des Grundwassers in der Umgebung der Deponie ist nach aktuellen Untersuchungen im Vergleich zu den Vorjahren im Wesentlichen unverändert. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Funktionstüchtigkeit des Deponieabdichtungssystems gegeben ist. Hinweise auf Leckagen sind nicht vorhanden.

7. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Es ist nicht zu besorgen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 KrWG gefährdet oder gestört wird.

Die Erweiterungsfläche ist gegen unbefugten Zutritt eingezäunt. Die Zu- und Abfahrt zur Deponie erfolgt über die vorhandene Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Gemeingebrauchs. Erkenntnisse über Kampfmittelverdachtsflächen liegen nicht vor. Störungen und Beschwerden im Rahmen des bestehenden Deponiebetriebs sind nicht bekannt und sind auch zukünftig (nach der Erweiterung) bei ordnungsgemäßem Betrieb nicht zu erwarten.

8. Wohl der Allgemeinheit

Es ist nicht zu besorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG beeinträchtigt wird.

Auch in der Gesamtschau aller sachlichen und rechtlichen Aspekte und darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird.

9. Vorsorge

Es wird sichergestellt, dass Vorsorge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b KrWG gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen getroffen wird.

a) Technische Barriere

Mittels technischer Barriere als Tondichtung wird verhindert, dass im Versagensfall der übrigen Barrieren (Basis- und Oberflächenabdichtungssystem) Schadstoffe in die Umwelt austreten.

b) Basisabdichtungssystem

Das vorhandene Abdichtungssystem dient als Dichtungssystem zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund. Der Einbau der Basisabdichtung erfolgt entsprechend den Vorgaben der DepV.

Die Abtrennung der DK I- und DK II – Bereiche erfolgt durch Trenndämme mit geeignetem Material.

c) Oberflächenabdichtungssystem

Das einzubauende Oberflächenabdichtungssystem besteht aus zwei Dichtungskomponenten, einer geotextilen Tondichtung und einer Kunststoffdichtungsbahn mit Entwässerungseinrichtung und darüber eingebautem Rekultivierungsboden, der im gesamten Bereich eine Wiederbewaldung gewährleistet; somit werden Emissionen und Immissionen in der Nachsorgephase der Deponie weitestgehend unterbunden. Durch die vorgenannten Maßnahmen werden insbesondere Stoffausträge, die von dem Deponiekörper in der Betriebs- und in der Nachsorgephase ausgehen und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zur Folge haben können, soweit minimiert, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden können.

d) Böschungsabdichtungssystem

Das einzubauende Böschungsabdichtungssystem besteht ebenfalls (wie bei Buchstabe c) aus zwei Dichtungskomponenten mit darüber angeordneter Sickerwasserdrainage. Auch dieses System dient zur Verhinderung des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt, insbesondere in den Untergrund.

e) Sickerwasserentwässerungssystem

Das Sickerwasserentwässerungssystem auf dem Basisabdichtungssystem fasst das anfallende Sickerwasser gezielt, verhindert einen Aufstau auf dem Dichtungssystem und verhindert somit ein Austreten von Schadstoffen in den Untergrund.

f) Entwässerungseinrichtungen

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen gewährleisten eine klare und eindeutige Trennung von belasteten und unbelasteten Wässern im gesamten Deponiestandortbereich.

Durch diese Maßnahmen werden Schadstoffausträge oder sonstige Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

Durch die Volumenoptimierung ändert sich weder die Niederschlagsmenge - welche sich auf die Grundfläche (l/m^2) bezieht - noch deren Erfassung, Ableitung oder breitflächige Versickerung gegenüber der bisherigen Genehmigung.

g) Betriebswege und -flächen

Die bestehenden Betriebswege und Betriebsflächen (Eingangsbereich und Waage) sind in Asphaltbauweise ausgeführt, um die Straßenreinigung in optimaler Weise zu ermöglichen und um Schadstoffverschleppungen über den Wasser- und Staubpfad zu vermeiden.

Für den Deponiebetrieb untergeordnete Betriebswege werden geschottert ohne weitere Befestigung hergestellt.

h) Methanoltank

Der Methanoltank unterliegt einer Anzeigepflicht für Altanlagen nach § 67 Absatz 2 Satz 1 BImSchG. Bei genehmigungskonformem Betrieb werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgeschlossen.

i) Betriebliche und organisatorische Maßnahmen Betriebsleitung

Die Leitung des Deponiebetriebes übernimmt eine fachlich qualifizierte Person, die entsprechend den Vorgaben des § 4 DepV mindestens alle zwei Jahre an Lehrgängen gemäß Anhang 5 Nr. 9 DepV teilnimmt. Ihr obliegt auch die Leitung und Aufsicht des eingesetzten Personals.

j) Deponiebetrieb

Für den Deponiebetrieb wird so viel Personal eingesetzt, dass ein sicherer und fachlich qualifizierter Deponiebetrieb gewährleistet wird.

Ein Mitarbeiter ist für die Waage zuständig, ein weiterer für den Abfalleinbau.

Das eingesetzte Personal verfügt für die eingesetzte Tätigkeit über die jeweilige Sach- und Fachkunde. Die Schulung und Weiterbildung des Personals wird in einem Fortbildungsplan geregelt, der an Änderungen in der Betriebsführung oder dem geänderten Genehmigungsstand angepasst wird. Nach § 4 Nummer 3 DepV hat die Teilnahme des Personals an fachspezifischen Fortbildungen mindestens alle vier Jahre zu erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das für den Deponiebetrieb eingesetzte Personal über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt.

Für den Zeitraum der Deponienachsorge wird durch den Landkreis Ravensburg eine verantwortliche Person benannt, die über entsprechende Erfahrung verfügt. Diese verantwortliche Person wird der zuständigen Genehmigungsbehörde mit Beginn des Nachsorgezeitraumes und bei Personalwechsel angezeigt.

k) Bauausführung

Für das von dem bauausführenden Unternehmen eingesetzte Leitungspersonal muss vor der Vergabe die ausreichende Berufserfahrung in der eingesetzten Position nachgewiesen werden.

Für die Überwachung der Baumaßnahmen (örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung) wird ausschließlich erfahrenes Personal mit ausreichenden Referenzen im Deponiebau eingesetzt.

l) Qualitätsmanagementplan

Die Herstellung und der Einbau der einzubauenden Dichtungskomponenten erfolgt für den Bereich mineralische Baustoffe und den Bereich der polymeren Baustoffe nach abgestimmten und freigegebenen Qualitätsmanagementplänen und wird durch Eigen- und Fremdprüfung überwacht. Der Qualitätsmanagementplan beschreibt die projekt-

bezogenen Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementmaßnahmen bei der Eigenprüfung, der Eigenkontrolle, der örtlichen Bauüberwachung, der Fremdprüfung und der behördlichen Überwachung. Der Qualitätsmanagementplan beinhaltet die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeiten, sachlichen Mittel und Tätigkeiten mit Beschreibung aller Maßnahmen der Qualitätssicherung vom Rohstoff bis zum jeweils fertigen System. Durch das Qualitätsmanagement soll die fach- und anforderungsgerechte Ausführung und damit die mit der Planung beabsichtigte Wirksamkeit und Funktion der einzusetzenden Materialien und Komponenten sichergestellt werden. Außerdem sollen hierdurch die in den Vorschriften festgelegten Qualitätsmerkmale für die Erstellung der Abdichtungssysteme und der zugehörigen baulichen Komponenten sicher im Rahmen der Baumaßnahme eingehalten werden.

m) Deponietechnik

In den Unterlagen zum Böschungs- und Oberflächenabdichtungssystem, zur Sickerwassererfassung/-ableitung und zur Oberflächenentwässerung weist der Vorhabenträger detailliert nach, auf welche Art und Weise insbesondere abfall-, wasser- und bodenfach(recht)liche Anforderungen bei der Errichtung und beim Betrieb des Deponiekörpers umgesetzt werden, um die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen einzuhalten bzw. zu gewährleisten.

n) Energie

Es ist nicht zu besorgen, dass Energie im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 c) KrWG nicht sparsam und nicht effizient verwendet wird.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen Deponiekörpers sind nicht energieintensiv und erfolgen unter Einhaltung des Standes der Technik. Es entstehen insbesondere keine neuen Deponiegase, die abgefackelt werden müssten. Es wird keine energieverbrauchende Anlagentechnik verbaut. Der größte anlagenbedingte Energieverbrauch erfolgt in Form der Verbrennung von Dieselkraftstoff durch Baufahrzeuge und Baugeräte. Letztere sollen insbesondere durch eine effektive und effiziente Vorgehens- und Arbeitsweise nur im erforderlichen Maße eingesetzt werden.

o) Zuverlässigkeit

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 2 KrWG ergeben könnten.

Betreiber der Deponie ist das Abfallwirtschaftsamt des Landratsamtes Ravensburg. Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft und das verantwortliche Personal vor Ort die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.

p) Fach- und Sachkunde

Es ist davon auszugehen, dass das verantwortliche Personal im Fachdienst Abfallwirtschaft, das verantwortliche Personal vor Ort und das sonstige Personal die für die Errichtung, den Betrieb und die Nachsorge erforderliche Fach- und Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 3 KrWG besitzen.

Der Vorhabenträger setzt die sich aus § 4 DepV ergebenden konkretisierenden Anforderungen an die Organisation und das Personal um, d. h. es wird geeignetes Personal im erforderlichen Umfang eingesetzt, nachhaltig qualifiziert, überwacht und die Aufsichtsbehörde informiert. Der bisherige Betrieb gibt keine Anhaltspunkte, dies in Frage zu stellen.

q) Rechte Dritter

Die Erweiterung durch Volumenoptimierung dient dem Wohl der Allgemeinheit, so dass § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KrWG keine Anwendung findet. Entschädigungen für eventuelle Vermögensnachteile in Geld zu entschädigen kommen nicht in Betracht. Im Übrigen sind nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 KrWG auch nicht zu erwarten.

In der Gesamtschau ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass über die bisherigen Ausführungen dieses Beschlusses hinaus weitere Auswirkungen auf Rechtsgüter zu berücksichtigen bzw. zu bewerten sind.

r) Abfallwirtschaftsplan

Es ist nicht zu besorgen, dass verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 5 KrWG entgegenstehen. Der bisherige Abfallwirtschaftsplan - Teilplan Siedlungsabfälle - des Landes Baden-Württemberg wurde im Jahr 1999 verabschiedet und 2015 mit einem Planungszeitraum bis 2025 fortgeschrieben. Er ist die Basis für die Gestaltung der Abfallwirtschaft in den Stadt- und Landkreisen und somit auch für die Deponieerweiterung, die, eingebettet in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ravensburg, diesem Teilplan nicht entgegensteht.

s) *Staatliche Überwachung*

Nicht zuletzt ist die Planfeststellungsbehörde selbst als zuständige Aufsichts- /Überwachungsbehörde verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb der Deponie sowie den Planfeststellungsbeschluss nachhaltig, d. h. regelmäßig und systematisch zu überprüfen bzw. zu überwachen (vgl. §§ 22 und 22a DepV i. V. m. § 23 Absatz 5 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 2 LKreiWiG). DK II-Deponien unterliegen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 DepV einem zweijährigen Inspektionsintervall.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde nach vorstehenden Ausführungen aufgrund der Prüfung der Unterlagen unter Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Nebenbestimmungen, festgestellt.

IV. Planrechtfertigung

A. Ausgangslage

Die zur Ablagerung kommenden DK I- und DK II-Abfälle können keiner Verwertung zugeführt werden.

B. Sachliche Rechtfertigung

Auf Basis der aktuellen und zukünftig erwarteten Ablagerungsmengen geht der Landkreis Ravensburg davon aus, dass zusätzliches Volumen am Standort Gutenfurt für eine langfristig gesicherte Abfallbeseitigung des Landkreises Ravensburg erforderlich ist.

Die Deponie soll grundsätzlich der Beseitigung von Abfällen aus dem Landkreis vorbehalten bleiben und bei einem zur Verfügung stehenden zusätzlichen Ablagerungsvolumen im DK II-Bereich von ca. 120.000 m³ bzw. im DK I-Bereich von ca. 10.000 m³ voraussichtlich für weitere 9 Jahre eine Entsorgungsmöglichkeit für die im Kreisgebiet anfallenden DK I-Abfälle und DK II-Abfälle bieten.

Der für die Erweiterung vorgesehene Bereich ist hinsichtlich den in der DepV vorgegebenen Standortkriterien für die Errichtung und den Betrieb einer DK I- und DK II-Deponie grundsätzlich geeignet. Auf Grund der bereits bestehenden Deponienutzung

und den Verkehrsbelastungen auf der B 30 eignet sich das Gelände wie kein anderes zur Ablagerung von DK I- und DK II-Abfällen im Sinne des in den Antragsunterlagen dargestellten Doppelstandortkonzepts.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Landkreis Ravensburg ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 6 Absatz 1 LKreiWiG i. V. m. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG. Er ist damit nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die ihm gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 KrWG zu überlassenden Abfällen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellen gemäß § 16 Absatz 1 LKreiWiG als internes Planungsinstrument ein Abfallwirtschaftskonzept über die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden und von ihnen zu entsorgenden Abfälle und schreiben es bei wesentlichen Änderungen fort. Das Abfallwirtschaftskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- die Ziele der Abfallvermeidung und Abfallverwertung,
- die Maßnahmen zur Abfallvermeidung,
- die Anlagen und Einrichtungen der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
- Angaben zur voraussichtlichen Laufzeit der vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Darstellung der Entsorgungssicherheit für mindestens zehn Jahre sowie
- die Festlegung von Standorten der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit im Landkreis Ravensburg ist in der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzepts für die Beseitigung von DK I- und DK II-Abfällen die Erweiterung der Deponie Gutenfurt vorgesehen. Hierdurch wird eine dezentrale Entsorgungssicherheit für diese Abfälle voraussichtlich für weitere 9 Jahre gewährleistet. Mit dieser Konkretisierung setzt der Landkreis seine sich aus dem KrWG und dem LKreiWiG ergebenden Verpflichtungen um.

2. Fehlende Alternativen

Im Zuge der Überlegungen zur Volumenoptimierung der Deponie Gutenfurt wurden auch alternative Standorte für die Schaffung von DK II- und DK I-Ablagerungsvolumen untersucht. Zu diesem Zweck wurde eine Standort-Alternativenprüfung durchge-

führt. Diese kommt jedoch zudem Ergebnis, dass für das Vorhaben kein besser geeigneter Standort als der Standort Gutenfurt ermittelt werden konnte. Am Standort Gutenfurt selbst bestehen ebenfalls keine Alternativen zur gegenständlichen Planung, die offensichtlich keine oder weniger bzw. geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Die Optimierung des Ablagerungsvolumens auf der Deponie in Gutenfurt stellt bereits die effektivste Nutzung des bereits bestehenden Deponiestandortes dar. Zumutbare bzw. verhältnismäßige Alternativen hinsichtlich des Standortes, der räumlichen Ausdehnung sowie der technischen Ausführung bestehen somit nicht.

Die Deponie Gutenfurt ist bereits weitgehend verfüllt. Auf Basis der aktuellen und zukünftig erwarteten Ablagerungsmengen geht der Landkreis Ravensburg davon aus, dass für eine langfristig gesicherte Abfallbeseitigung des Landkreises Ravensburg zusätzliches Volumen am Standort Gutenfurt erforderlich ist. Der Landkreis Ravensburg beabsichtigt deshalb, die Deponieform bzw. die Deponieoberfläche so zu modifizieren, sodass auf gleicher Grundfläche und ohne nennenswerte Erhöhung ein größeres Ablagerungsvolumen entsteht. Dies soll insbesondere durch steilere Böschungen, den Entfall von Bermen und einer moderaten Überhöhung erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Oberflächenabdichtungssystem zu erneuern bzw. zu modifizieren

Im Rahmen der Suche nach Standortalternativen wurde kein Standort identifiziert, der sich als geeigneter als der Standort Gutenfurt erwiesen hätte. Dort kann im Grunde ein bereits bestehender und grundsätzlich geeigneter Deponiestandort unter Beibehaltung seiner Prägung ressourcenschonend weiterentwickelt werden. Kooperationen mit anderen Kreisen, die die Entsorgungssicherheit des Landkreises Ravensburg auch ohne eigene Deponien gewährleisten könnten, konnten nicht abgeschlossen werden.

V. Ersetzte Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt aufgrund der ihm zukommenden formellen Konzentrationswirkung im Sinne des § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwVfG zahlreiche fachgesetzliche Entscheidungen, die vom Vorhabenträger im Einzelnen mitbeantragt und begründet werden. Nach dieser Regelung sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere

öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Der ersetzenden Wirkung stehen keine Hinderungsgründe entgegen, d. h. die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die ersetzten Entscheidungen sind jeweils erfüllt.

A. Waldumwandlungsgenehmigungen

Verbunden mit der Erhöhung der Modifizierung der Deponie Gutenfurt muss die im nördlichen Bereich bereits aufgeforstete Fläche auf dem Flurstück Nr. 332/15 auf Gemarkung Eschach, mit insgesamt rund 1,6 ha, befristet umgewandelt werden.

Für die geplante Volumenoptimierung wird eine befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG benötigt. Umgewandelter Wald nach § 11 LWaldG bleibt Wald im Sinne des § 2 Absatz 2 LWaldG. Diese Waldfläche erfüllt verschiedene Funktionen. Die Verlängerung der befristeten Umwandlung nach § 11 LWaldG beeinflusst diese Funktionen nicht direkt, jedoch darf sich die Verlängerung der Umwandlung nicht negativ auf die Funktionen auswirken.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag des Landkreises Ravensburg unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung zugestimmt werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Dem Waldbesitzer wird ein wirtschaftliches Interesse an der Deponie unterstellt.
- Da es sich um die Erweiterung eines genehmigten Standortes handelt, scheiden Alternativflächen aus.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Absatz 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der rd. 1,6 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine forstrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

Im Rahmen der Rekultivierungsplanung werden damit insgesamt ca. 13 ha naturnaher Wald sukzessive aufgeforstet. Nach der Rekultivierung wird so der Wald seine typischen Waldfunktionen wieder übernehmen können.

Die Voraussetzung für die Erteilung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigungen für die Waldflächen im bestehenden Deponiegelände entsprechend der eingereichten Planung liegen vor.

B. Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Die Volumenoptimierung der Deponie führt zwangsläufig zur Tötung von Exemplaren der dort vorkommenden Mauereidechsen sowie der Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Damit werden die Tatbestände der Verbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Nach diesen Vorschriften ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Mauereidechse ist in Anlage IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt und damit nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 b BNatSchG eine streng geschützte Tierart. Die Tötung der Mauereidechsen unterliegt damit dem Zugriffsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG). Auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen damit dem Schutz des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Einzelfall nach § 45 Absatz 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art eine Ausnahme erteilt werden. Voraussetzung ist ferner, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich aus Artikel 16 Absatz 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen ableiten lassen. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt.

Die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung steht im öffentlichen Interesse, dem hier aufgrund der kreisweiten Bedeutung auch ein erhebliches Gewicht zukommt, welches die Belange des Artenschutzes überwiegt. Die Artenschutzbelange der Mauereidechse als allochthone Unterart, die außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets lebt, sind in diesem Fall zurückzustellen.

Eine Ausnahme darf aber grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind und sich der Erhaltungszustand der Mauereidechsen-

Population nicht verschlechtert. Regelmäßig stellen dabei die Vergrämung in Kombination mit der Durchführung von cef-Maßnahmen zumutbare Alternativen dar. Dieser Regelfall gilt jedoch nicht für die eingewanderte vermutlich südeuropäische Linie der Mauereidechse. Die Mauereidechse wird zwar nicht auf der Unionsliste der invasiven Arten geführt. Allerdings sind in manchen Lebensräumen nach Einbringen allochthoner Mauereidechsen deutliche Rückgänge von Zaun- und Waldeidechsenbeständen beobachtet worden (vgl. auch LAUFER 2014). Eine Vergrämung könnte im vorliegenden Fall den Verbotstatbestand der Tötung umgehen. Möglicherweise könnte aber eine Vergrämung den Konkurrenzdruck auf einheimische Eidechsenvorkommen in der Umgebung erhöhen und ist daher im Ergebnis abzulehnen. Umsiedlungen allochthoner Individuen sind aus naturschutzfachlicher Sicht generell abzulehnen. Darüber hinaus sind cef – oder fcs-Maßnahmen im Hinblick auf die naturschutzfachlich nicht erwünschte Ausbreitung der nichtheimischen Population eher kontraproduktiv und daher nicht erforderlich.

Damit sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausnahme von den aufgeführten Verbotstatbeständen gegeben. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesse wird das Ermessen dahingehend intendiert die Ausnahme zu erteilen. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde sind keine Anhaltspunkte erkennbar hiervon zugunsten des Erhalts der derzeitigen Strukturen für die Mauereidechsen abzuweichen. Die Artenschutzbelange für diese allochthone Population können in diesem Fall zurückgestellt werden.

C. Anzeige Methanollager

Der Betrieb des Methanol-Tanklagers als Anlage nach Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen wird nach § 67 BImSchG, in Verbindung mit der 4. BImSchV, wie nachfolgend aufgeführt angezeigt:

Grenzen: 10 t bis < 200 t

Angezeigte Menge: 24 t bzw. 30 m³

Die Zuordnung zur Stoffliste (4. BImSchV, Anhang 2) ergibt sich aus der Nr. 30. Methanol ist lt. Sicherheitsdatenblatt in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorie 3 eingestuft. Gefahrenmerkmal H301 (Giftig bei Verschlucken).

Nach aktueller Verordnungslage unterliegt der Betrieb des Methanol-Tanklagers der AwSV.

Die bau- und wasserrechtlich genehmigte Anlage (Genehmigung des LRA Ravensburg vom 07.05.2001, Az.: 432-692.8-hal) Anlage wurde bereits vor Einführung des Genehmigungstatbestandes in der heutigen Fassung durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013, die am 2. Mai 2013 in Kraft getreten ist, betrieben. Daher unterliegt die Anlage einer Anzeigepflicht für Altanlagen nach § 67 Absatz 2 Satz 1 BImSchG.

Die Anzeige nach § 67 BImSchG und das Einreichen der Unterlagen sollen es der Behörde ermöglichen, festzustellen, ob die Anlage und ihr Betrieb den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden (Führ FÜ 50) bzw. ob eine nachträgliche Anordnung geboten ist.²

Die Anzeige ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung nach § 4 Abs.1 Satz 3 zu erstatten. Für die Berechnung der Frist gilt § 31 des jeweiligen (Landes-) Verwaltungsverfahrensgesetzes. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich.³

Wird die Frist versäumt, wird dadurch die Pflicht zur Erstattung der Anzeige nicht berührt.

Die Nichterstattung/verspätete Erstattung der Anzeige führt nicht zur Genehmigungspflicht⁴

Auch wenn die Frist versäumt wurde, sind weiterhin die Anzeige zu erstatten und die erforderlichen Unterlagen so schnell wie möglich vorzulegen⁵

² BayVGH, BayVBI 1982, 532; Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 67 Rn. 20, 21

³ Jarass, BImSchG, §67 Rdnr.19; Nöthlichs, Immissionsschutz, §67 Anm.2.3 Abs.2

⁴ BayVGH, BayVBI 1984, 465; Hansmann/Röckinghausen LR 28; Schimansky KO 18; a. A. wohl OVG RP, NVwZ 1988, 177

⁵ Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 67 Rn. 23

Da es sich um eine Anzeige handelt, unterliegt diese auch nicht der UVP-Pflicht (§ 2 Absatz 6 Nr. 1 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind ausreichend für die Anzeige nach § 67 Absatz 2 Satz 1 BImSchG. Für die Beurteilung des Erfordernisses einer Löschwasserrückhaltung wurde die Löschwasserrückhalterichtlinie vom 10. Februar 1993, zuletzt geändert am 30. August 2002 herangezogen. Hiernach ist eine Rückhaltung nicht erforderlich, da der Methanoltank doppelwandig ausgeführt ist.

D. Wasserrechtliche Genehmigungen

Wasserrechtliche Genehmigungen waren nicht erforderlich.

Aspekte des Hochwasserschutzes und des Schutzes von Gewässerrandstreifens waren nicht zu beachten.

VI. Einwendungen

Einwendungen sind keine eingegangen.

VII. Eingegangene Stellungnahmen

Die bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit zulässig und sachlich begründet, bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Planfeststellung und der sie ersetzenden Entscheidungen (befristete Waldumwandlung, naturschutzrechtliche Befreiungen / Ausnahmen, wasserrechtliche Befreiung und Genehmigung) sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis berücksichtigt. Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen. Gegebenenfalls wurden deren Anforderungen und Anregungen im Rahmen der Gesamtbewertung und Gesamtabwägung bei den Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie bei den Hinweisen berücksichtigt.

VIII. Rechtliche Würdigung Nebenbestimmungen

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gem. § 36 Absatz 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Absatz 4 KrWG, § 21 DepV und ergänzend auf § 13 Absatz 1 und 2 WHG (mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis) sowie § 36 Absatz 2 VwVfG.

Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Neben den sich insbesondere aus § 21 DepV ergebenden Anforderungen bzw. Mindestfestlegungen wurden auch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens bei der Festlegung der Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt, soweit fachlich/rechtlich angezeigt und verhältnismäßig.

A. Abfallrecht

1. Vorgaben der DepV

Die Maßgaben setzen die Vorgaben der DepV, insbesondere die §§ 3 ff., 12 bis 15, Anhang 5 um.

2. Auslöseschwellen

Mit der abfallrechtlichen Anordnung vom 13. September 2005, Az.: 54.2-10/8983.01-01 RV 064-04 wurden zum rechtzeitigen Erkennen von deponiebedingten Verunreinigungen des Grundwassers Auslöseschwellen festgelegt:

3. Einzugsgebiet

Der Ortschaftsrates Eschach fordert, dass bei einer Volumenoptimierung der Deponie Ravensburg-Gutenfurt nur der Bedarf des Landkreises Ravensburg abgedeckt wird. Dieses Anliegen wird durch die Nebenbestimmung Teil 2 Abschnitt II Buchstabe 0 Nr. 3. zum Einzugsgebiet berücksichtigt.

4. Entwässerung - Oberflächenwasser

Ein vollständiger Verzicht auf die Mengenerfassung ist auszusprechen, da eine Mengenerfassung technisch nicht möglich ist.

B. Umwelt- und Naturschutz

Die naturschutz-rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Auswirkungen auf Individuen oder Habitate im Sinne des § 44 BNatSchG der europarechtlich geschützten Amphibien, Fisch, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nachvollziehbar ausgeschlossen.

Die Maßnahme V3 wird nur noch im Umweltbericht unter 4. BESCHREIBUNG DER Maßnahmen, MIT DENEN ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN UND VERMINDERT WERDEN KÖNNEN aufgeführt und ist wie in der alten Fassung beschrieben einzuhalten.

Da es sich bei der lokalen Mauereidechsenpopulation im Bereich der Deponie Gutenfurt um die zentralitalienische Unterart der Mauereidechse (*Podarcis muralis maculiventris*) handelt, stellt dies eine rechtliche Sondersituation dar. Dass somit keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden, wurde in der saP ausführlich und nachvollziehbar abgehandelt. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung hat die höhere Naturschutzbehörde getroffen.

C. Bodenschutz

Für die Rekultivierung gibt die Tabelle 2 in Anhang 3 der DepV die einzuhaltenden Werte vor.

Die Antragsunterlagen enthalten für die einzelnen Nutzungen bzw. Nutzungsbereiche Angaben über die Mächtigkeiten der Rekultivierungsböden.

Die vorgegebene Böschungsneigung ist erforderlich um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen.

D. Forstrecht

Die vorliegende Planung sieht eine befristete Waldinanspruchnahme an verschiedenen Stellen innerhalb der Planfeststellungsgrenze

vor. Die Planfeststellung ersetzt die Umwandelungsgenehmigung.

Um eine erfolgreiche Rekultivierung und Wiederbewaldung auf Basis der bestehenden Genehmigung und der im Zuge der erfolgten Antragstellung sicher zu stellen, bedarf es gemäß § 11 LWaldG Absatz 1 Ziffer 3 der Auflagen.

Sofern nicht innerhalb von 25 Jahren wieder rekultiviert und aufgeforstet ist, kann ein forstrechtlicher Ausgleich gemäß LWaldG erforderlich werden (Time-lag). Hierbei gilt, dass für Flächen, die länger als 25 Jahre umgewandelt sind und gemäß den Vorgaben nicht rekultiviert wurden, alle 10 Jahre 20% der Fläche forstrechtlich auszugleichen sind.

Nach den aktuellen Planungen ist davon auszugehen, dass die Verfüllung, Rekultivierung und Wiederaufforstung innerhalb der nächsten 10 Jahre stattfinden wird; ein zusätzlicher forstrechtlicher Ausgleich ist nach jetzigem Stand nicht erforderlich.

Mit einer erhöhten Böschungsneigung und der damit einhergehenden technischen Bodenverdichtung zur Stabilisierung des Deponiekörpers können die im Zuge der Rekultivierung vorgesehenen Ziele einer uneingeschränkten Bestandsrückgewährung gemäß § 11 LWaldG, nicht erreicht werden. Aus diesen Gründen ist eine Erhöhung des Böschungswinkels – mit Ausnahme eines „kleineren Bereichs im Westen, unterhalb des Betriebswegs“, hier: 1 : 2,75 – von Seiten der höheren Forstbehörde nur unter Nachweis eines zusätzlichen Ausgleichs für die funktionale Einschränkung bzw. beschränkte Bestandsrückgewehr möglich.

Die befristete Waldumwandlung ist gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 3 LWaldG möglich, wenn die befristet umgewandelte Waldfläche unmittelbar nach Abschluss des Deponiebetriebs inkl. Erstellung der endgültigen Oberflächenabdichtung wieder forstlich rekultiviert wird. Dabei müssen Rekultivierung und Wiederbewaldung Zug um Zug im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde erfolgen. Hierzu sind die unter Teil 2 Abschnitt II Buchstabe D Nr. 6 aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich, geeignet und angemessen.

Die forstlichen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der befristeten Waldumwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion

des Waldes möglichst gering zu halten und um eine ordnungsgemäße Durchführung der Waldumwandlung einschließlich der Rekultivierung und der Wiederaufforstung sicherzustellen (§ 11 Absatz 1 LWaldG).

Die oben dargelegten forstrechtlich erforderlichen Nebenbestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Beschlussfassung der höheren Forstbehörde. Sie gewährleisten eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung und erfüllen somit die rechtlichen Rahmenbedingungen einer befristeten Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG. Eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung ist die grundlegende Voraussetzung für ein befristetes Waldumwandlungsverfahren gemäß § 11 LWaldG, daher sind forstfachlich notwendige Vorgaben als Nebenbestimmung in die Entscheidung aufzunehmen.

Die ordnungsgemäße Wiederaufforstung muss gemäß § 11 LWaldG erfolgen. Dabei darf der Böschungswinkel nicht steiler sein als 1:3 um Erosion vorzubeugen und die Fläche forstwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies ist in den Planunterlagen für die Waldbereiche entsprechend umgesetzt.

Die Rekultivierungsschicht beträgt nach Abschluss der Setzungen 2,3 m. Davon sind mindestens 0,3 m humoser Oberboden. Das Ziel ist eine nutzbare Feldkapazität von mindestens 160 mm.

Die Rekultivierungsschicht soll schonend mit geeigneten Maschinen (z.B. einer Moorraupe) möglichst verdichtungsfrei aufgetragen.

Der verdichtungsfreie Einbau der oberen 1,5 m der durchwurzelbaren Bodenschicht ist ein zentrales forstliches Anliegen. Verdichtungsfrei heißt: eine gezielte Verdichtung zur Erhöhung oder Gewährleistung einer bestimmten Standsicherheit ist nicht zulässig, sofern nicht die Standsicherheit eine Verdichtung erfordert.

Die einbautechnische Verdichtung (beim Einschieben mit einer Moorraupe) ist verfahrensbedingt nicht zu vermeiden und kann durch die geforderte bodenkundliche Baubegleitung hinreichend minimiert werden.

Nachdem die Rekultivierungsschicht nach den Vorgaben der Deponieverordnung aufgebracht wurde, ist ein Standortgutachten durchzuführen, um die Baumarten-eignung festzustellen.

In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde werden geeignete Pflanzen für die Wiederaufforstung ausgewählt.

Die forstliche Erschließungsplanung (Fahrwege, Maschinenwege etc.) für die zur Wiederaufforstung vorgesehene Fläche ist vor Abschluss der Rekultivierung mit der zuständigen unteren Forstbehörde nochmals abzustimmen.

Das Erdmaterial für die forstliche Rekultivierungsschicht muss den Anforderungen der BBodSchV entsprechen.

Abflusslose Senken und Mulden sind bei der Rekultivierung unbedingt zu vermeiden, um möglichen Schäden durch Kaltluftstau vorzubeugen. Die Geländeoberfläche ist mit einem durchgängigen Mindestgefälle von 2 Prozent herzustellen.

Der Vollzug der Rekultivierung/Wiederaufforstung ist der höheren Forstbehörde mitzuteilen.

E. Wasserrecht

Das Planungsgebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Bei den vorliegenden geologischen Verhältnissen ist bei ordnungsgemäßigem Deponiebetrieb eine Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Eine Oberflächenabdichtung trägt zur Reduktion des Sickerwassers und damit zum Grundwasserschutz bei.

Das erfasste Sickerwasser wird zu den Sickerwasserschächten geleitet. Von dort wird das Sickerwasser über eine Sickerwasserleitung in die Stapelbecken geleitet.

Das Sickerwasser wird in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt. Bei entsprechender technischer Ausführung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Die Versickerungsanlagen sind entsprechend der Niederschlagswasserverordnung und dem Arbeitsblatt DWA A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu errichten und betreiben.

F. Immissionsschutz

Durch den Anlieferverkehr kann es bei trockener Witterung zu Staubentwicklungen kommen.

Die Reinigung der Zufahrtswege und Befeuchtung der Transportwege innerhalb der Deponie (Befeuchten des Ablagerungsmaterials, Abdeckung von Material beim Transport, temporäre Abdeckung mit Baufolie) dient der Vermeidung von Beeinträchtigungen der näheren Umgebung.

G. Methanollager

Die Nebenbestimmungen folgen aus § 18 Absatz 4 Satz 2 BetrSichV.

IX. Gesamtabwägung und Entscheidung

Der vom Vorhabenträger gemäß § 73 Absatz 1 VwVfG i. V. m. § 19 Absatz 1 DepV eingereichte Plan und die Ergebnisse des gemäß § 73 Absatz 2 ff. VwVfG durchgeführten Anhörungsverfahrens reichen aus, um eine abschließende Entscheidung im Sinne des § 69 Absatz 1 VwVfG treffen zu können, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (insbesondere § 74 Absatz 2 VwVfG, § 36 KrWG und § 21 Absatz 1 DepV) und den tangierten Belangen vollumfänglich Rechnung trägt.

Die geplante Erweiterung der Deponie, als geeignetste Alternative, gewährleistet, dass nicht verwertbare DK I- und DK II-Abfälle im Landkreis Ravensburg zum Wohl der Allgemeinheit geordnet entsorgt und dauerhaft gesichert abgelagert werden können. Die UVP belegt die grundsätzliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit den umweltrechtlichen Belangen. Die materiell-rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen werden erfüllt. Fachbehördliche und sonstige Belange sowie Rechte Dritter stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße

Errichtung und an einen ordnungsgemäßen Betrieb werden erfüllt, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und ausreichend Vorsorge zu dessen Schutz getroffen wird. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, werden Maßnahmen ergriffen, um diese zu minimieren, auszugleichen oder zu kompensieren, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Soweit erforderlich, werden durch Inhalts- und Nebenbestimmungen die Zulassungsvoraussetzungen bzw. Anforderungen konkretisiert und sichergestellt. Maßgaben aus einem raumordnerischen Verfahren mussten nicht umgesetzt werden. Der Abfallwirtschaftsplan des Landes Baden-Württemberg steht dem Vorhaben nicht entgegen. Zweifel an der Zuverlässigkeit

des Vorhabenträgers bestehen nicht. Nachteilige Wirkungen auf das Recht anderer sind nicht zu besorgen.

In der Gesamtabwägung des Interesses des Vorhabenträgers gegen die öffentlichen und individuellen Interessen wird festgestellt, dass der Errichtung und dem Betrieb der durch die Planunterlagen beschriebenen Erweiterung keine Gründe entgegenstehen. Der Verwirklichung des Plans kann zugestimmt werden.

X. Sonstige Entscheidungen - Gebühren

A. Planfeststellung

(nicht veröffentlicht)

B. Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf ein Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg unter Angabe des oben genannten Kassenzzeichens zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist müssen Säumniszinsen nach § 20 LGebG erhoben werden.

C. Keine Gebührenbefreiung

Eine Gebührenfreiheit nach § 10 Absatz 2 LGebG liegt nicht vor. Der Landkreis kann diese Gebühr auf Dritte, Benutzer der Anlage, umlegen (vgl. § 18 Kommunalabgabengesetz - KAG), somit ist der Landkreis nach § 10 Absatz 5 LGebG nicht von der Gebühr befreit.

XI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim (§ 48 Absatz 1 Nr. 5 VwGO) Klage erhoben werden.

gez.

Alexander Wolny

XII. Zitierte Regelwerke

Hier sind alle in dieser Entscheidung angeführten Gesetze, Verordnungen und andere rechtliche und technische Quellen vollständig benannt. Die Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter: www.gaa.baden-wuerttemberg.de.

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV), neugefasst durch B. v. 17.06.2004 BGBl. I S. 1108, 2625; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 20. Januar 2022 BGBl. I S. 87 Geltung ab 01.04.1997; FNA: 753-1-5 Wasserwirtschaft
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 32, S. 1533) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 5029), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I Nr. 9, S. 306) in Kraft getreten am 4. März 2021
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328) in Kraft getreten am 27. Juni 2020
32. BImSchV	2. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 49, S. 3146) geändert worden ist. In Kraft getreten am 16. Juli 2021

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV). Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
Dihlmann-Erlass	Erlass des Umweltministeriums Baden-Württemberg, Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial, April 2004
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, 2014-07
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983, letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert 13. Mai 2013
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23. 09. 2021 (GBl. Nr. 8, S. 181), zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist. zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LKreiWiG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) Vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
LAGA M 20	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – vom 06.11.1997, zuletzt geändert 06.11.2003 und 05.11.2004

LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161, 185)
LPIG	Landesplanungsgesetz vom 20.05.2003, zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 02.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. Nr. 6, S. 181)
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)
NatSchG	Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) Vom 20. Mai 2020 (BGBl. I Nr. 24, S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 11, S. 353) in Kraft getreten am 25. März 2021
ROG	Raumordnungsgesetz vom 1.1.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 GG vom 20.07.2022
QM	Qualitätsmanagement nach DepV
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 2021, Nr. 48-54, S. 1050-1192), Neufassung trat in Kraft am 1. Dezember 2021
TASi	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall) vom 14. Mai 1993, nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) und nach § 4 Absatz 5 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14, S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
VDI Richtlinie 3790/ Blatt 2	Umweltmeteorologie, Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen; Deponien, Juni 2017
VwV Boden	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 GABI. Nr. 4 vom 25.04.2007 S. 172; 06.12.2011 S. 708, 29.01.2014 S. 16; 30.12.2015 S. 998, ber. 2017 S. 656; 30.10.2019 S. 331 *; 14.03.2007 S. 516
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 2. November 2018 (GABI. Nr. 11, S. 716) in Kraft getreten am 1. Januar 2019, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.10.2021 (GABI. 2021, S. 459)
VwV Öffentlichkeitsbeteiligung	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren (VwV Öffentlichkeitsbeteiligung) Vom 17. Dezember 2013 (GABI. Nr. 2, 2014, S. 22) in Kraft getreten am 27. Februar 2014 außer Kraft am 28. Februar 2021
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1233), in Kraft getreten am 31. Dezember 2020
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
ZTV-Baumpflege	Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, letzter Stand 2017

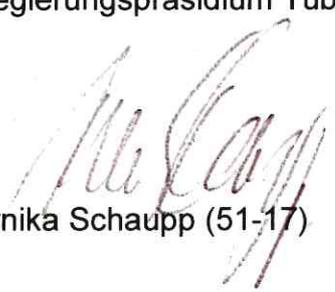
Ausfertigungsvermerk

für den

Landkreis Ravensburg
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit bestätigt.

Regierungspräsidium Tübingen, 28.11.2022


Arnika Schaupp (51-17)

(Dienstsiegel)

